LOKALES NETZWERK KINDERSCHUTZ HALLE

hallesaale HÄNDELSTADT



KINDERSCHUTZ

Fachinformationen und Arbeitshilfen für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Erstellt im lokalen Netzwerk Kinderschutz Halle (Saale)

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

#moderndenken

INHALT

Vorwort **4**

Teil A – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

1. Gesetzliche Bestimmungen im Kinderschutz **6**
1.1. Überblick 6
1.2. Rechte und Pflichten der Eltern und Eingriff durch den Staat 7
1.3. Rechte und Pflichten abhängig vom Arbeitsbereich bzw. der Profession 7
1.4. Auftrag des Jugendamtes 7
1.5. Schutzauftrag der Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe 8

2. Begriffsbestimmungen **8**
2.1. Kindeswohl 8
2.2.Kindeswohlgefährdung 9
2.3. Gewichtige Anhaltspunkte 10
2.4. Gefährdungseinschätzung 11
2.5. Risiko- und Schutzfaktoren 12
2.6. Mitwirkungsbereitschaft und Mitwirkungsfähigkeit der Sorgeberechtigten 13

3. Formen von Kindeswohlgefährdung **14**

4. Folgen von Gewalt und Vernachlässigung **16**

5. Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung **16**

6. Insoweit erfahrenen Fachkraft **18**
6.1. Rolle der Kinderschutzfachkraft 19

7. Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung **20**

8. Dokumentation **23**

Teil B – Institutioneller Kinderschutz – Gewaltschutz in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

1. Begriffsbestimmungen **24**
1.1. Kindeswohlbeeinträchtigung 24
1.2. Grenzverletzungen 24
1.3. Grenzüberschreitung 25
1.4. Adultismus 26
1.5. Besondere Vorkommnisse 26
2. Gewalt im institutionellen Kontext **27**
3. Auswirkungen von Gewalt im institutionellen Kontext **27**
4. Bausteine des Gewaltschutzkonzeptes **28**
4.1. Risiko- und Ressourcenanalyse 28
4.2. Prävention 28
4.2.1. Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche
4.2.2. Personalmanagement / Personalpolitik
4.2.3. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung
4.2.4. Verhaltensampel
4.2.5. Partizipation
4.2.6. Beschwerdemanagement
4.2.7. Das sexualpädagogische Konzept
4.2.8. Das medienpädagogische Konzept
4.3. Intervention 32
4.4. Handlungsabläufe 33
4.4.1. Ablauf bei institutioneller Kindeswohlgefährdung
4.4.2. Bewertung von sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und sexueller Gewalt
4.4.3. Umgang mit sexuellen Grenzüberschreitungen unter Minderjährigen
5. Abgrenzung Meldepflicht und Informationspflicht **35**
6. Beratung und Hilfe beim lokalen Netzwerk Kinderschutz **36**
Anlagen **37**
Verwendete Literatur **38**
Weiterführende Literaturempfehlungen **38**

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Gewalt, Misshandlung und Missbrauch ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die jungen Menschen haben ein Recht auf Schutz und Förderung ihrer körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung. Dieses Recht ist u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, im Sozialgesetzbuch VIII und im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert. Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe haben dabei eine besondere Verantwortung, die Minderjährigen in ihren unterschiedlichen Lebenslagen zu unterstützen, zu begleiten und zu schützen.

Die Praxis des Kinderschutzes ist jedoch nicht immer einfach und eindeutig. So stehen pädagogische Fachkräfte oft vor komplexen und herausfordernden Situationen, in denen sie sich fragen, wie sie das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen sicherstellen können. In den verschiedenen Handlungsfeldern, wie beispielsweise in Kindertages-einrichtungen, Jugendfreizeiteinrichtungen, in ambulanten oder stationären Erziehungshilfen, beschäftigen Fragen wie:

- Wie erkenne ich eine Kindeswohlgefährdung?
- Was ist eine Kindeswohlbeeinträchtigung?
- Was sind gewichtige Anhaltspunkte?
- Wie beurteile ich die Gefährdungslage?
- Wie handle ich angemessen und rechtssicher?
- Was ist die Aufgabe einer insoweit erfahrenen Fachkraft?
- Wie kooperiere ich mit anderen Akteuren im Kinderschutz?
- Wie unterstütze ich die betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihre Familien?
- Wie schütze ich mich selbst vor Überforderung und Belastung?

Die vorliegenden Broschüre wurden erstellt, um Orientierung und Hilfestellung in diesen Fragen zu bieten. Die Inhalte basieren auf den aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen und sind das Resultat des Fachaustausches der letzten Jahre im lokalen Netzwerk Kinderschutz der Stadt Halle (Saale).



Diese Handreichung besteht aus drei Teilen. Im Teil A finden sich die wichtigsten Informationen zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII. Teil B stellt Informationen zum institutionellen Kinderschutz bereit und hilft bei der Erarbeitung von Gewaltschutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Im Anhang finden sich praktische Arbeitshilfen wie Methoden, Dokumentationsvorlagen, Checklisten, Formulare und weiterführende Informationen.



Unser Dank gilt allen Akteuren, die an der Erstellung dieses Leitfadens mitgewirkt haben, für ihr Engagement und ihre Expertise. Wir freuen uns über jede Rückmeldung, Anregung und Kritik, die uns dabei unterstützt, diese Arbeitshilfe weiterzuentwickeln und zu aktualisieren.

In der Stadt Halle (Saale) wird die engagierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Akteure im Kinderschutz sehr geschätzt. Gleichzeitig gibt es Verbesserungspotenziale und offene Fragen. Wir möchten daher kontinuierlich an der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in diesem Handlungsfeld arbeiten. Deshalb ermutigen wir Sie, sich trotz der täglichen Herausforderungen und Rahmenbedingungen aktiv und kompetent für das Wohl der Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen einzusetzen. Greifen Sie dazu auch auf die Fortbildungsangebote und Austauschformate des lokalen Netzwerk Kinderschutz in der Stadt zurück.

Die Broschüre, die dazugehörigen Anlagen zum Download und weiterführende Informationen finden unter: www.kinderschutz.halle.de.

Kontakt für Nachfragen:

Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung

Lokales Netzwerk Kinderschutz Halle (Saale)

Telefon: +049 345 221 58 79

E-Mail: netzwerk-kinderschutz@halle.de

TEIL A

SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

1. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN IM KINDERSCHUTZ

1.1. ÜBERBLICK

Seit dem Jahr 2000 ist das Recht auf gewaltfreie Erziehung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgeschrieben. Hier heißt es im § 1631 BGB:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."

Es finden sich eine Vielzahl von gesetzlichen Regelungen, die auf den Kinderschutz und die Rechte von Kindern abzielen. Um einen besseren Überblick zu gewähren, werden im nachfolgenden die Rechtsvorschriften aufgeführt, welche für den Kinderschutz relevant sind in der / im:

- **UN-Kinderrechtskonvention**
- **Grundgesetz** (GG) (Artikel 1 - 6)
- **Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII):**
 § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kd. / Jgdl.
 § 42 Inobhutnahme
 § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
 § 47 Melde- und Dokumentationspflichten
 § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):**
 § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge
 § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohl
 § 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen
- **Strafgesetzbuch (StGB):**
 § 13 Begehen durch Unterlassen
 § 34 Recht fertigender Notstand
 § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen
 § 171 Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht
 § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
 §§ 176, 176a, 176b zu sexuellem Missbrauch von Kindern
 § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
 § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
 § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
 § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
 § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG):**
 § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
 § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
 § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Berufsgeheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
- **Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention):**
 § 56 Abs. 2 Schutzmaßnahmen

Aber auch in den landeseigenen Gesetzen finden sich Aussagen zum Kinderschutz. Hierbei benannt werden muss:

- **Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit (Kinderschutzgesetz Sachsen-Anhalt)**
- **Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt:**
 § 30 Allgemeines
 § 38 Gesundheitspflege und Prävention

1.2. RECHTE UND PFLICHTEN DER ELTERN UND EINGRIFF DURCH DEN STAAT

Der Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) besagt:

„… (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über Ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft."

Demzufolge ist die elterliche Erziehung ein hohes Gut, ein Grundrecht, aber zugleich auch die Pflicht der Eltern, über welche der Staat wacht. Das staatliche Wächteramt liegt beispielsweise bei der Polizei, dem Jugendamt, der Schule und dem Familiengericht. Der staatliche Eingriff durch das Jugendamt gegen den Willen der Erziehungsberechtigten erfolgt erst dann, wenn diese ihre Rechte und Pflichten scheinbar nicht erfüllen, wenn sie versagen oder wenn die Kinder zu vernachlässigen drohen. (vgl. Art. 6 Abs. 3 GG)

1.3. RECHTE UND PFLICHTEN ABHÄNGIG VOM ARBEITSBEREICH BZW. DER PROFESSION

Die gesetzlichen Rechte und Pflichten unterscheiden sich je nach dem Arbeitsbereich und der Profession. Für die pädagogischen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe gilt der § 8a Abs. 4 SGB VIII.

Bei Berufsgeheimnisträgern, wie Lehrkräfte und Mediziner gibt der § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information) die Handlungsweise beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor. Für die Mitarbeitenden des Jugendamtes ist der § 8a Abs. 1 - 3 SGB VIII im Kinderschutzverfahren verbindlich.

1.4. AUFTRAG DES JUGENDAMTES

Das Jugendamt hat im Kinderschutz, bei der Wahrung des Schutzauftrages bei einer Kindeswohlgefährdung die zentrale Rolle (§ 8a Abs. 1 - 3 SGB VIII). Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt in Halle (Saale), Fachbereich Bildung, Abteilung: Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Team Kinderschutz (KiSt), der richtige Ansprechpartner.

Das Jugendamt, genauer der ASD, ist verpflichtet, bei einer Gefährdung des Kindeswohls, entsprechend des gesetzlichen Auftrages sinnvolle Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gefährdung abzuwenden. Diese Maßnahmen können sein:

- **Hilfe durch Unterstützung der Sorgeberechtigten in ihrer Erziehungsverantwortung**, z.B. Hilfe zur Erziehung (HzE) in Form von Sozialpädagogischer Familienhilfe, sozialer Gruppenarbeit, Tagesgruppe, stationäre Heimerziehung, Pflegefamilie, aber auch Abschluss einer Schutzvereinbarung (Kontrollvertrag)
- **Hilfe durch Intervention zur Sicherung des Kindeswohls,** wenn Sorgeberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden (Inobhutnahme, Anrufung des Familiengerichts).
 Die Inobhutnahme eines Kindes ist das letzte Mittel des Jugendamtes bei einer Kindeswohlgefährdung. Diese erfolgt erst, wenn sich die Gefährdung nicht anders abwenden lässt und das Kindeswohl akut gefährdet ist (z.B. aufgrund der mangelnden Bereitschaft der Eltern).

1.5. SCHUTZAUFTRAG DER TRÄGER VON EINRICHTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Vom Gesetzgeber wurde den Trägern von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, und damit dessen pädagogischen Fachkräften, ein klarer Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) formuliert. Damit wird der gesamte Arbeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe erfasst, sodass es keine „kinderschutzfreien Zonen" geben kann. Hierzu werden Trägervereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger und den freien Trägern abgeschlossen. Ausführliche Hinweise zur Ausgestaltung und Handlungsweise bei Kindeswohlgefährdung finden sich nachfolgend.

KINDESWOHL =
Erfüllung der Bedürfnisse des Kindes +
Umsetzung der Kinderrechte

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

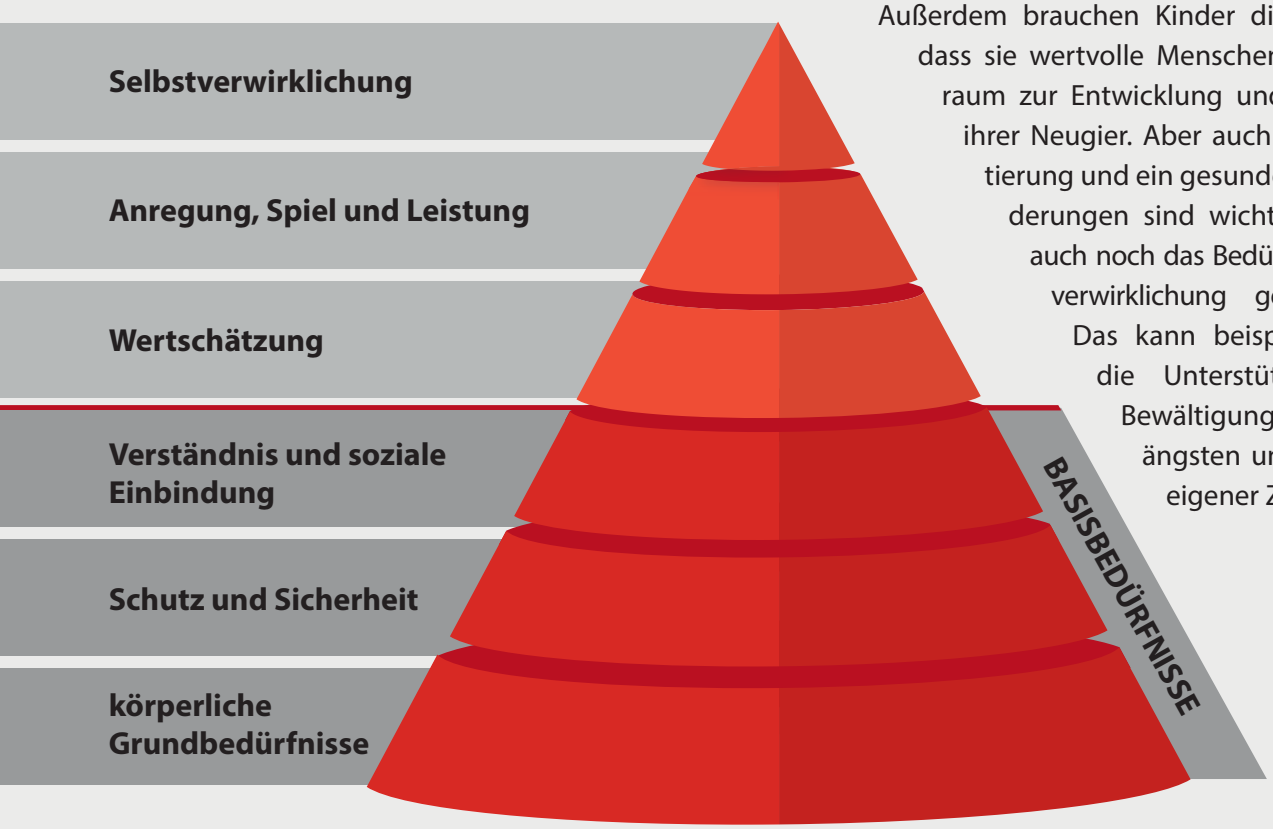
2.1. KINDESWOHL

Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff im Familienrecht. Der Begriff ist zugleich ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er wurde vom Gesetzgeber nicht genau definiert und muss daher von Fachleuten ausgestaltet und bewertet werden.

In der Fachliteratur gibt es verschiedene Erklärungsmodelle zum Kindeswohl. Ein relativ einfaches und verständliches Erklärungsmodell ist die Bedürfnispyramide nach Abraham Maslow. (siehe Abbildung)

Nach Maslow müssen zuerst die körperlichen Grundbedürfnisse wie Essen, Trinken, Schlaf, Zärtlichkeit und Körperkontakt erfüllt werden. Aber auch andere grundlegende Bedürfnisse – wie der Schutz vor Gefahren und die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft – sind für eine gesunde Entwicklung unerlässlich.

Außerdem brauchen Kinder die Anerkennung, dass sie wertvolle Menschen sind, den Freiraum zur Entwicklung und die Förderung ihrer Neugier. Aber auch Grenzen, Orientierung und ein gesundes Maß an Anforderungen sind wichtig. Zuletzt sollte auch noch das Bedürfnis nach Selbstverwirklichung genannt werden. Das kann beispielsweise durch die Unterstützung bei der Bewältigung von Lebensängsten und das Erreichen eigener Ziele erfolgen.



Kindliche Bedürfnispyramide in Anlehnung an Abraham Maslow

Für das Kindeswohl sind neben der Erfüllung der kindlichen Bedürfnisse auch die Erfüllung der Kinderrechte von Bedeutung.

Im November 1989 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet. Hier wurden die Kinderrechte festgeschrieben. Diese gelten für alle Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Unterschieden wird hierbei in Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte.

Zu den zehn wichtigsten Kinderrechten gehören das Recht auf:

1. Gleichheit: Kein Kind darf benachteiligt werden.
2. Gesundheit: Kinder sollen gesund leben, Geborgenheit finden und keine Not leiden müssen.
3. Bildung: Kinder sollen lernen und eine Ausbildung machen dürfen, die ihre Fähigkeiten und Bedürfnisse berücksichtigt.
4. Information, freie Meinungsäußerung und Beteiligung: Kinder haben das Recht, sich Informationen frei zu beschaffen und ihre eigene Meinung frei verbreiten zu können. Kinder sollten bei allen Fragen, die sie betreffen, mitbestimmen dürfen und ihre Meinung sagen können.
5. Freizeit, Spielen und Erholung: Kinder müssen freie Zeit haben, sie sollen spielen und sich erholen können.
6. Elterliche Fürsorge: Jedes Kind hat das Recht, mit beiden Elternteilen aufzuwachsen, auch wenn diese nicht zusammenwohnen. Wenn das nicht möglich ist, sollten Pflegeeltern die Betreuung des Kindes übernehmen.
7. Gewaltfreie Erziehung: Kinder haben das Recht, ohne Gewalt aufzuwachsen und erzogen zu werden.
8. Schutz im Krieg und auf der Flucht: Kinder müssen im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt werden.
9. Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung: Kinder haben das Recht vor Gewalt, Missbrauch sowie sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt zu werden.
10. Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung: Kinder mit Behinderung sollen besonders umsorgt und gefördert werden, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

2.2. KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Auch der Begriff „Kindeswohlgefährdung" ist kein objektiver Fakt, sondern eine rechtliche und normative Größe – ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff. Das heißt, auch hier gibt es keine genaue Definition im Gesetzestext.

Im Sinne der Rechtsprechung nach § 1666 BGB wird eine Kindeswohlgefährdung verstanden als:

„[...] eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt."

vgl. Bundesgerichtshof FamRZ 1959, S. 350

Es geht also nicht nur darum, ob die Eltern oder andere Betreuungspersonen sich falsch verhalten oder etwas unterlassen. Entscheidend ist, ob das Kind aktuell in konkreter Gefahr ist und ob die Situation sich negativ auf seine Entwicklung auswirkt.

Im Leben eines jeden Kindes kann es jedoch immer mal wieder zu Situationen kommen, in denen die Grundbedürfnisse eines Kindes nicht zeitnah und optimal befriedigt werden können. Ein Beispiel dafür ist: Ein unvorhergesehenes Ereignis, z.B. ein Stau, kann dazu führen, dass ein Säugling nicht rechtzeitig gefüttert oder gewickelt werden kann.

Die Kinder überstehen dies bei kurzfristigen bzw. einmaligen Aufschub der Bedürfnisbefriedigung ohne weitere Probleme. Wiederholen sich jedoch bestimmte Ereignisse regelmäßig (z.B. Unterversorgung mit Nahrung, unzureichender Windelwechsel) oder halten Phasen der minimaler Grundversorgung (z.B. ausreichende Befriedigung körperlicher Bedürfnisse, aber mangelnde emotionale Zuwendung) langfristiger an, so kann dies negative Auswirkungen auf das seelische, geistige und körperliche Wohlbefinden des Kindes haben.

Hier helfen drei Fragen dabei, eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu bestimmen:

1. Besteht gegenwärtig oder in unmittelbarer zeitlicher Nähe eine Gefahr für das Wohl des Kindes?
2. Ist eine Beeinträchtigung der geistigen, seelischen oder körperlichen Entwicklung des Kindes mit Sicherheit vorhersehbar?
3. Ist das Ausmaß der Beeinträchtigung / Schädigung erheblich?

Oder anders gefragt: Was passiert, wenn nichts passiert?

2.3. GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE

Die Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten, die auf eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen hindeuten sind anfangs selten gut belegbare Beschreibungen von Notlagen eines Kindes oder Jugendlichen. Der Gesetzgeber hat mit dem Terminus deutlich gemacht, dass nicht jede Sorge um das Kind automatisch zu einem Kinderschutzverfahren führt.

Gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung sind der Einstieg des Verfahrens zur Überprüfung nach § 8a SGB VIII. Hierbei werden Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände beschrieben, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch ...

- missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge
- Vernachlässigung



- unverschuldetes Versagen der Eltern oder
- Verhalten von Dritten

entstehen.

Gewichtig ist ein Anhaltspunkt dann, wenn er:
- plausibel
- überprüfbar / tatsachengestützt
- konkret ist und
- sich auf einen möglichen Schaden nach § 1666 BGB bezieht

Die Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte ist abhängig:
- vom Alter des Kindes
- von der Aktualität
- von der Intensität des Auftretens
- von der Häufigkeit und / oder
- der Kumulierung

Wichtig ist, dass konkrete Hinweise auf eine Gefährdung oder auf eine Dynamik, die eine solche Gefährdung auslösen kann, vorliegen müssen. Gefühle oder Vermutungen reichen nicht aus.

2.4. GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG

Um zu einer Einschätzung zu kommen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, soll nach dem Willen des Gesetzgebers nach dem Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte, eine Gefährdungseinschätzung (vgl. SGB VIII § 8a Abs. 1 und 4) durchgeführt werden. Diese ist ein ergebnisoffenes Verfahren und dient der Beurteilung der aktuellen Situation, der künftigen Entwicklung und ist charakterisiert durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (siehe Kapitel 6).

Zudem soll die aktive Beteiligung des jungen Menschen und deren Sorgeberechtigten bei der Gefährdungseinschätzung ermöglicht werden. Dies kann in gesonderten Gesprächen erfolgen.

Jeder Einzelfall ist individuell und in seiner Entwicklung dynamisch. Es werden die Lebensumstände des jungen Menschen und seiner Familie bzw. das Tun oder Unterlassen der Eltern(teile) oder weiterer Personen mit den Bedürfnissen des Kindes in Beziehung gesetzt.

Zur Gefährdungseinschätzung gehören:
- Gewichtung der Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
- mögliche gegenwärtig absehbare Schädigung
- Erheblichkeit der zu erwartenden Schädigung (Intensität, Häufigkeit und Dauer)
- Prognose für die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts
- Abwägung der Risiko- und Schutzfaktoren
- Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr
- Mittel zur Gefahrenabwehr / Hilfs-, Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen

Nachfolgende Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung sind möglich.

Ergebnis der Gefährdungseinschätzung	
	- Gefährdungsgrad noch nicht einschätzbar - Weitere Informationen einholen und überprüfen
	- unbegründet, keine Kindeswohlgefährdung erkennbar - Angelegenheit ist erledigt
	- keine Kindeswohlgefährdung feststellbar, aber Unterstützungsbedarf (z.B. Erziehungsberatung, Schuldnerberatung, Jobcenter, Familiencoach, Frühe Hilfen, ggf. Hilfe zur Erziehung über das Jugendamt / ASD) - Erstellen eines Maßnahmen- und Schutzplans mit den Eltern(teilen)
	- Fall liegt im Graubereich zur drohenden Kindeswohlgefährdung - Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft - Maßnahmen- und Schutzplan mit den Eltern(teilen) mit zeitnaher Überprüfung
	- Kindeswohlgefährdung liegt vor, Anlass zur Sorge und erhöhter Aufmerksamkeit - Mitwirkungsbereitschaft sowie Ressourcen der Familie und Unterstützungsleistung der Einrichtung, ggf. unter Einbeziehung weiterer Akteure scheinen auszureichen, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden - Maßnahmen- und Schutzplan mit den Eltern(teilen) erstellen, zeitnahe Überprüfung der Wirksamkeit und Mitwirkung
	- Kindeswohlgefährdung ist dringend und akut, Gefahr in Verzug - sofortige Mitteilung an das Jugendamt, ggf. Polizei / Notarzt

Quelle: in Anlehnung an Logodata der Stadt Halle (Saale)

2.5. RISIKO- UND SCHUTZFAKTOREN

Bei der Gefährdungseinschätzung finden die Risiko- und Schutzfaktoren besondere Beachtung (siehe Anlage 2: Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren).

Zu den Risikofaktoren zählen die Bedingungen, die die Wahrscheinlichkeit für eine Gefährdung erhöhen, besonders dann, wenn sie gehäuft auftreten. Dies sind belastende Zustände oder Sachverhalte, die aktuell, schon länger oder schon immer da sind und beim plötzlichen Wegbrechen von Ressourcen, das Kindeswohl gefährdende Umstände begünstigen können, d.h. die Risikofaktoren erschweren die Erziehung und Versorgung des Kindes.

Risikofaktoren sind beispielsweise:

- finanzielle Situation der Familie (Armut, Arbeitslosigkeit, Schulden, beengte Wohnverhältnisse)
- Kind oder Geschwisterkind mit besonderen Fürsorgebedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankung, psychische Auffälligkeiten)
- soziale Situation der Familie, Schwellenängste gegenüber externen Personen, Behördenangst
- familiäre Situation (alleinerziehend, Tod eines Elternteils, nicht gelingende Stiefelternsituation, Trennungs- oder Scheidungskonflikte, viele Kinder unter 5 Jahren)
- persönliche Situation der Erziehungspersonen (eigene Deprivationserfahrungen, unerwünschte Schwangerschaft, mangelnde Leistungsfähigkeit der Eltern aufgrund von Krankheit, Behinderung,



psychische Erkrankung, Suchtverhalten)
- Situation des Kindes (körperliche, geistige oder seelische Behinderung, Krankheit, schwieriges Sozialverhalten, delinquentes Verhalten)
- eigene Gewalt- und Vernachlässigungserfahrungen der Eltern
- Hilfegeschichte / Hilfeerfahrungen der Eltern
- ungewollte Schwangerschaft
- negative Einstellung zum Kind

Schutzfaktoren sind hingegen die Bedingungen, welche die Wirkung von negativen Einflüssen abschwächen. Sie unterstützen das Kindeswohl, sind aber nicht immer sofort sichtbar und brauchen ggf. neue Stärkung, um hilfreich zu sein. Die Schutzfaktoren, oder Ressourcen, können im Kind selbst liegen oder in der Familie sowie im sozialen Umfeld begründet sein. Diese sind zum Beispiel:
- finanzielle Situation der Familie (gesichertes Einkommen, befriedigende Wohnsituation)
- soziale Situation und Teilhabe (soziale Integration und Einbindung in Nachbarschaft und Freundeskreis, Durchsetzungsfähigkeit im Umgang mit externen Institutionen und Personen, Einbindung in einen Verein)
- familiäre Situation (funktionierende Familien- und Verwandtschaftsbeziehungen, positive Partnerbeziehung, Zusammenhalt)
- persönliche Situation der Erziehungspersonen (kommunikative Kompetenz, alltägliche Strukturierungsfähigkeit, Fähigkeit zur Stressbewältigung, positive Verarbeitung von Krisen)
- Situation des Kindes (pflegeleichtes Kind, Gesundheit, Temperament, Intelligenz, Kontaktfreude, sicheres Bindungsverhalten zu mindestens einer primären Bezugsperson, positiver Kontakt zu Peers, soziale Kompetenz, gute lebenspraktische Fähigkeiten)

2.6. MITWIRKUNGSBEREITSCHAFT UND MITWIRKUNGSFÄHIGKEIT DER SORGEBERECHTIGTEN

Bei der Gefährdungseinschätzung wird die Mitwirkungsfähigkeit und die Mitwirkungsbereitschaft betrachtet.
- Die **Mitwirkungsfähigkeit** ist die Fähigkeit der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. zur Abwendung der Gefahr erforderliche Maßnahmen zu treffen.
- **Die Mitwirkungsbereitschaft** ist die Bereitschaft der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Zudem gehört ebenso die Abschätzung, ob die Eltern(teile) ein Problemverständnis und eine Problemeinsicht besitzen und ob sie eine Vorstellung entwickeln, was sich konkret ändern muss.

3. FORMEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Folgende Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung lassen sich unterscheiden:

- körperliche Gewalt
- seelische Gewalt
- Vernachlässigung (körperlich und / oder seelisch)
- sexualisierte Gewalt
- häusliche Gewalt

Eine klare Abgrenzung der Erscheinungsformen ist nicht immer möglich, da es häufig zu Überschneidungen kommt.

Körperliche Gewalt ist ein nicht zufällig, gewaltsames Einwirken auf Kinder, welche durch Anwendung von körperlichen Zwang bzw. Gewalt vorhersehbar zu erheblichen körperlichen und seelischen Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tod führen kann.

Körperliche Gewalt kann einerseits als Folge gezielter Gewaltausübung (z.B. als Strafe), aber auch als impulsive und reaktive Gewaltanwendung (z.B. als Affekt), insbesondere in vermeintlichen Stresssituationen, erfolgen. Beispiele solcher Handlungen sind:

- Schläge mit der Hand oder Gegenständen
- Würgen, Beißen, Schütteln und Treten
- Verbrennungen, Verbrühungen, Vergiftungen, Verätzungen
- Einklemmen von Fingern und Gliedmaßen
- Fallenlassen von Kindern
- Kälte aussetzen, Untertauchen in Wasser

Seelische Gewalt bezeichnet Verhaltensweisen, die Kindern Angst machen, sie herabsetzen oder überfordern, ihnen das Gefühl der Ablehnung, Ohnmacht, Wertlosigkeit oder Abhängigkeit vermitteln. Damit wird die Entwicklung zu einer lebensbejahenden und autonomen Persönlichkeit behindert. Aber auch überfürsorgliches Verhalten, das die Entwicklung einschränkt, zählt dazu.

Vernachlässigung wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen von Personensorgeberechtigten oder autorisierten Betreuungspersonen. Sie betrifft verschiedene Bereiche der Grundbedürfnisse eines Kindes:

- körperliche Vernachlässigung
- psychosoziale und emotionale Vernachlässigung
- kognitive Vernachlässigung
- unzureichende Aufsicht

Es wird zudem zwischen passiver und aktiver Vernachlässigung unterschieden:

- passive Vernachlässigung: oft Resultat von Überforderung, Unkenntnis, mangelnder Einsicht, Nichterkennen von Bedarfssituationen oder unzureichenden Handlungsmöglichkeiten der Sorgeberechtigten oder mit der Versorgung der Kinder betrauten Personen
- aktive Vernachlässigung: wenn Eltern oder Dritte die Vernachlässigung selbst erkennen
 - jedoch keine Abhilfe schaffen
 - keine Hilfe annehmen wollen oder
 - die Vernachlässigung sogar bewusst herbeiführen oder
 - wissentliche Verweigerung von Handlungen zur Befriedigung kindlicher Lebensbedürfnisse

Kennzeichen von Vernachlässigung sind:

- unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit
- mangelhafte Hygiene
- mangelhafte medizinische Versorgung
- unzureichende Wohnverhältnisse, kein eigener Schlafplatz
- unzureichender Schutz vor Gefahren
- Alleinlassen der Kinder / fehlende Aufsicht
- ungenügende emotionale Fürsorge, Mangel an Liebe und Zuwendung
- mangelnde / fehlende Anregung / Förderung der motorischen, kognitiven, emotionalen und sozialen Fähigkeiten
- Unterlassen erzieherischer Einflussnahme

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die mit, an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird. Dies schließt die nicht wissentliche Zustimmung aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit ein. Dabei ist unerheblich, ob es zu Körperkontakt kommt oder nicht (z.B. Vorführen und Erstellen pornografischen Materials, Exhibitionismus). Typisch ist, dass erwachsene, aber auch minderjährige Täter*innen sexuelle Handlungen zur Befriedigung ihrer eigenen sexuellen Bedürfnisse vor oder an Minderjährigen ausüben, wobei sie ihre Macht- und Autoritätsposition ausnutzen.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt sollten Eltern vorerst nicht angesprochen werden, sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Elternteil tatverdächtig ist und das Kind nicht geschützt wird. Hier ist die Beratung durch erfahrene Fachkräfte unabdinglich.

Häusliche Gewalt ist jede Art versuchter oder vollendeter körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung innerhalb einer Ehe, Partnerbeziehung oder einer anderen Form der häuslichen Gemeinschaft (z.B. Wohngemeinschaften). Kinder, die in einer Atmosphäre der Gewalt und Demütigung aufwachsen, sind zugleich auch Betroffene, auch wenn sie nicht direkt geschlagen oder gedemütigt werden. Die von Kindern erlebten Formen häuslicher Gewalt (z.B. Erpressung, Vernachlässigung, existenzielle Bedrohung) können einzeln oder durch mehrere Formen wahrgenommen werden. Die Belastungen, die für Kinder aus den indirekten Gewalterlebnissen resultieren, stehen vielfach in einer direkten Wechselwirkung, verstärken sich gegenseitig und haben oftmals gravierende Konsequenzen für das Verhalten, die Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung der Kinder. Kinder können im Rahmen häuslicher Gewalt auch selbst von körperlicher Gewalt betroffen sein.

Sonderformen

- **Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom**, ist eine subtile Form der körperlichen Gewalt. Durch eine nahe Bezugsperson (z.B. Mutter) werden Erkrankungen eines Kindes fälschlich angegeben, vorgetäuscht oder künstlich erzeugt bzw. aufrechterhalten. Das Kind wird häufig wiederholt zu medizinischen Untersuchungen und Behandlungen beim Arzt vorgestellt. Die wahren Ursachen für das angeführte oder vom Kind gezeigte Beschwerdebild werden bei medizinischen Vorstellungen nicht angegeben. Eventuell vorhandene akute Symptome oder Beschwerden beim Kind bilden sich zurück, wenn es zu einer Trennung von der verursachenden Person kommt.
- **Adoleszenzkonflikte** sind die fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des jungen Menschen zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln (§ 1626 Abs. 2 BGB). Hierbei kommt es zu Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern. Ablösungs- und Autonomiekonflikte sind nicht generell problematisch, sondern gehören zum Erwachsenwerden dazu. Wenn sie aber eskalieren, können sie die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach einer eigenständigen Lebensführung verhindern.
- **Trennung / Scheidung** hochstrittiger Eltern. Dabei wird das Sorgerecht durch die Eltern missbraucht und das Kind für die Elternkonflikte instrumentalisiert. Häufig handelt es sich hier um eskalierende Trennungskonflikte. Zudem kann es hier auch zur Vereitelung von Umgangskontakten zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil, Großeltern oder anderem kommen.

4. FOLGEN VON GEWALT UND VERNACHLÄSSIGUNG

Die mangelnde Versorgung und nicht ausreichende Befriedigung der Grund- und Entwicklungsbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen hemmt, beeinträchtigt oder schädigt die körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tod führen. Das Risiko für schwerwiegende Auswirkungen und das Entstehen bleibender Schäden steigt, je jünger die betroffenen Kinder sind.

Neben körperlichen Verletzungen können auch die psychischen Auswirkungen erheblich sein. Das Ausmaß und die Auslöser gewaltvoller Erfahrungen sind für Heranwachsende häufig nicht kalkulierbar. Sie befinden sich in solchen Situationen im Dauerstress, fühlen sich schuldig und entwickeln traumatische Bindungsmuster.

Das Erleben von Gewalt im familiären Umfeld bedeutet für jedes Kind einen schweren Eingriff in seine körperliche, geistige und seelische Gesundheit, da sie in ihrer Entwicklung auf Schutz und Geborgenheit angewiesen sind. Wenn die Gewalt von häuslichen Bezugspersonen ausgeübt wird, sind diese Erlebnisse für das Kind häufig traumatisierend und führen nicht selten zu psychischen Krankheitsbildern, chronischen Krankheiten, sowie frühen Bindungsstörungen. (vgl. ACE - Studie (Adverse Childhood Experiences))

5. INDIKATOREN FÜR EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Es gibt verschiedene Anzeichen, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hinweisen können. Eine vollständige, allgemeingültige Auflistung dieser, im Sinne einer Checkliste, ist aufgrund der vielfältigen Lebenssituationen der Familien nicht möglich. Zudem sind selten eindeutige Erkennungsmerkmale vorhanden. In der Fachliteratur gibt es eine Vielzahl von sogenannten Ampelbögen, welche der Orientierung dienen können.

Folgende Indikatoren können je nach Spezifik auf eine Kindeswohlgefährdung deuten. Dies sind jedoch nur Indikatoren, sie zeigen demnach nicht automatisch eine Kindeswohlgefährdung an, sondern müssen im Kontext je nach Alter und Persönlichkeit des Kindes gesehen werden.



Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung können in folgenden Bereichen auftreten:

- körperliche Erscheinung des Kindes
- Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes
- Auffälligkeiten im Verhalten der Erziehungspersonen
- familiäre Situation
- persönliche Situation der Erziehungspersonen
- Wohn- und Einkommenssituation der Familie.

Im Folgenden finden Sie einige Beispiele für Indikatoren:

körperliche Erscheinung des Kindes

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen), für die es keine nachvollziehbare und unverfängliche Erklärung gibt
- starke Unter-, Über- oder Fehlernährung
- mangelnde Körperhygiene, schlechter Pflegezustand (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit)
- häufiges Einnässen oder Einkoten bei Kindern, die bereits „trocken" waren
- deutliche Entwicklungsverzögerungen oder Entwicklungsrückschritte in Motorik / Sprache

Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes

- wirkt orientierungslos, unaufmerksam, unkonzentriert, schreit viel
- wirkt traurig, zurückgezogen, auffallend ruhig, teilnahmslos, ängstlich, apathisch
- zeigt unerklärliche Verhaltensänderung
- gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- verletzt sich selbst (Haare ausreißen, Kopf an die Wand schlagen)
- wirkt berauscht und/oder benommen, im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- Äußerungen die auf Misshandlung, sexuelle Gewalt oder Vernachlässigung deuten
- Äußerungen zu Zwangsverheiratung oder Genitalverstümmlung
- Aussagen, dass eine Genitalverstümmlung oder Zwangsverheiratung beabsichtigt wird
- apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- hält sich zu unangemessenen Zeiten ohne Erwachsene in der Öffentlichkeit oder an jugendgefährdenden Orten auf
- schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- begeht gehäuft Straftaten
- zeigt regressives Verhalten (z.B. Rückfall in kleinkindliche Sprache)
- zeigt keine entwicklungsangemessene Distanz zu Fremden

Auffälligkeiten des Verhalten der Erziehungspersonen

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- fehlende, übertriebene oder unregelmäßige Bereitstellung von Nahrung
- körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- wenig zeitliche und emotionale Zuwendung zum Kind
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien und Orten
- Verweigerung medizinscher Versorgung (Konsolidierung eines Arztes im Krankheitsfall, keine Krankheitsbehandlung) oder der notwendigen Förderung des Kindes
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (Diebstahl, Betteln)

familiäre Situation

- Kind oder Geschwisterkind mit besonderem Fürsorgebedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankung, psychische Auffälligkeiten)
- sehr junge Elternschaft
- alleinerziehendes Elternteil
- fehlende Unterstützungssysteme, soziale Isolation
- hochstrittige Trennungs- und / oder Scheidungssituation
- stark konflikthafte Familienbeziehungen
- mehrere Kinder unter 5 Jahren in der Familie
- Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten
- Gewalt in der Partnerschaft

persönliche Situation der Erziehungspersonen

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Beobachtungen / Hinweise auf psychische Erkrankungen / Suchterkrankungen der Eltern
- geistige Behinderung der Eltern mit Einschränkungen, die eine Versorgung und Betreuung des Kindes / Jugendlichen gefährden
- Beeinträchtigungen als Folgeerscheinung traumatisierender Lebensereignisse (Tod oder Fluchterfahrungen)

Wohn- und Einkommenssituation der Familie

- Obdachlosigkeit, Schulden, Geldnot, Armut, Arbeitslosigkeit
- Verwahrlosungstendenzen (Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- fehlende / unzureichende Absicherung der existentiellen Grundsicherung (Essen, Trinken, Kleidung)
- Vorhandensein von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Fehlen einer kindgerechten Ausstattung (z.B. kein geeigneter Schlafplatz, kein Spielzeug)

6. INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT

Alle Personen die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (insoFa). Insbesondere bei der Gefährdungseinschätzung kommt der insoFa eine zentrale Rolle zu. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, die insoFa vor der Datenweitergabe an das Jugendamt hinzuzuziehen.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft bei den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe:

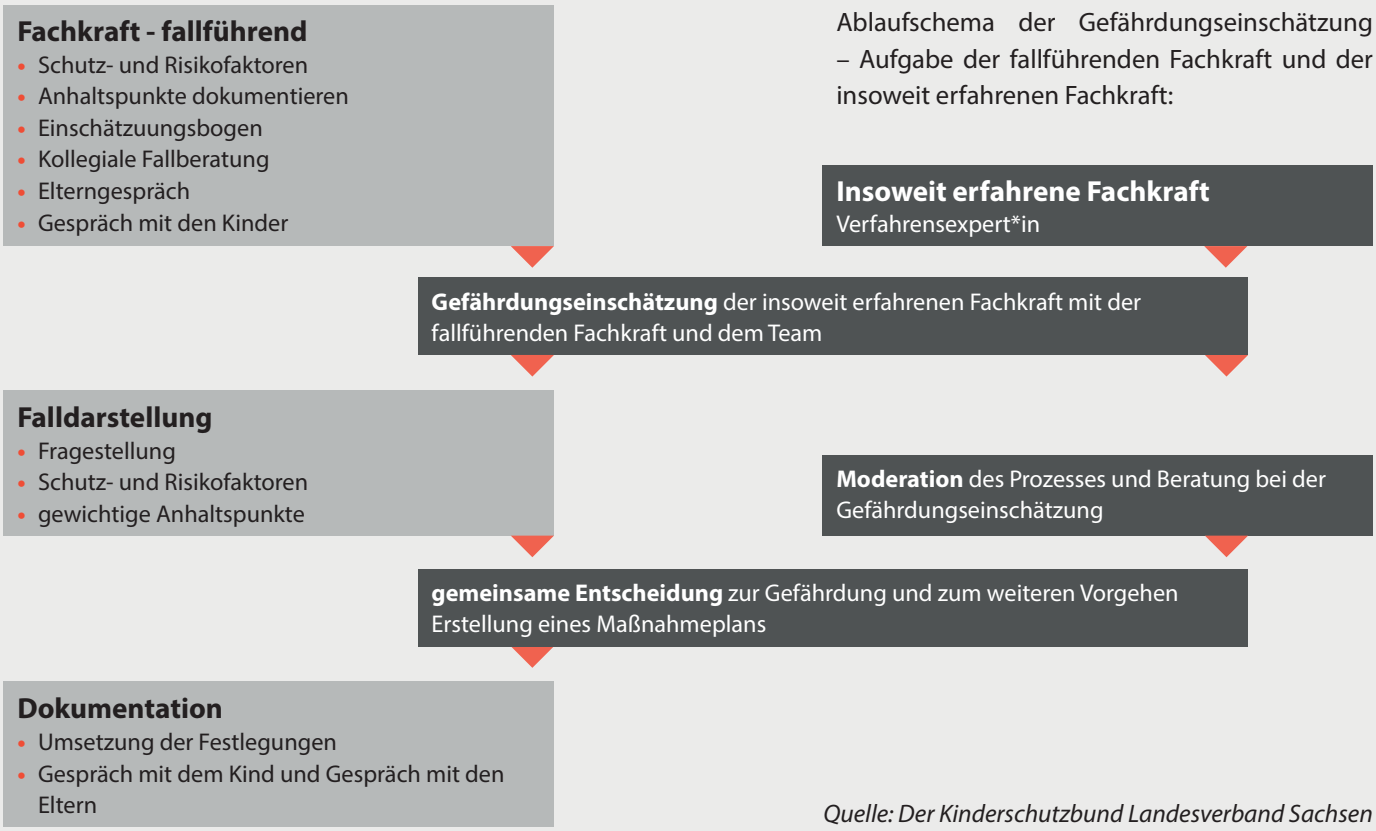
- insoFa kommt aus dem eigenen Mitarbeiterbestand des Trägers, unter der Voraussetzung, dass die insoFa nicht Mitglied in der Abteilung tätig ist
- Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zur gegenseitigen Unterstützung und dem Austausch von insoFas
- in Ausnahmefällen: Zugriff aus dem Pool der insoweit erfahrenen Fachkräfte der Stadt Halle (Saale), z.B. bei fehlender fachlicher Expertise

Für die Stadt Halle (Saale) finden die Qualitätsstandards für die Beratung durch eine insoFa Anwendung (siehe Anlage: 11). Es wurde ein Pool von Beratungskräften eingerichtet. Die Anforderung einer insoFa aus dem Pool erfolgt schriftlich bei der Koordination des lokalen Netzwerk Kinderschutz. (siehe Anlage: 12, 13) Die Beratung ist kostenfrei und erfolgt in pseudonymisierter Form.

Die insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt bei:

- der Fallberatung im Team / einzeln
- der fallunabhängigen Beratung
- der Beratung zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls
- der Ermittlung von Ressourcen und Potentialen in der Familie, dem Kind und in der Einrichtung
- der Ermittlung von geeigneten Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfen
- der Klärung der nächsten Handlungsschritte
- der Erstellung eines Maßnahmen- und Schutzplanes
- der Vorbereitung eines gelingenden Gesprächs mit Kind / Eltern

PROZESS DER GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG



Ablaufschema der Gefährdungseinschätzung – Aufgabe der fallführenden Fachkraft und der insoweit erfahrenen Fachkraft:

Quelle: Der Kinderschutzbund Landesverband Sachsen

6.1. ROLLE DER KINDERSCHUTZFACHKRAFT

An dieser Stelle soll auf die Unterscheidung der Begriffe insoweit erfahrene Fachkraft und Kinderschutzfachkraft gesondert hingewiesen werden, da dies erfahrungsgemäß in der Praxis immer wieder zu Irritationen führt.

In der Fachwelt werden häufig beide Begriffe gleichgesetzt - anders in Sachsen-Anhalt. Hier kommt der Kinderschutzfachkraft in den Kindertageseinrichtungen eine besondere Rolle zu. Die Begrifflichkeit Kinderschutzfachkraft wurde auf der Grundlage des § 10a Kinderförderungsgesetz (KiFöG LSA 2009) vor der Neuformulierung des § 8a SGB VIII im Bundeskinderschutzgesetz eingeführt.

Die Kinderschutzfachkraft berät zu allgemeinen Fragen des Kinderschutzes und ist eine fachkundige Person im Kinderschutz innerhalb der Kita. Sie ist aber nicht allein für den Kinderschutz in der Einrichtung verantwortlich. Die Ausbildung der Kinderschutzfachkraft erfolgt gewöhnlich über das Landesjugendamt.

Die Gefährdungseinschätzung beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hat durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zu erfolgen (vgl. § 8a SGB VIII Abs. 4). Die insoFa muss besondere Anforderungen erfüllen, welche von der Stadt Halle (Saale) beschrieben sind. (siehe Anlage: 11).

Der wesentliche Unterschied liegt bei den beruflichen Erfahrungen im Kinderschutz, dem regelmäßigen Umgang mit Kinderschutzfällen und der umfassenden Kenntnis der Jugendhilfelandschaft sowie der Arbeitsweise in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen und der Fähigkeit, die Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Werden innerhalb einer Einrichtung Signale von Kindeswohlgefährdung wahrgenommen, unterstützt die Kinderschutzfachkraft ihre Teammitglieder bei der Ersteinschätzung und bietet ggf. erste Hilfen bzw. Maßnahmen an. Die Gefährdungseinschätzung selbst erfolgt durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, noch vor einer Meldung an das zuständige Jugendamt.

Ausführlichere Informationen finden sich im Informationspapier „Die Kinderschutzfachkraft in Sachsen-Anhalt“ vom Landesjugendamt Sachsen-Anhalt.

7. HANDLUNGSSCHRITTE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Für Mitarbeitende der Kinder- und Jugendhilfe sind bei der Umsetzung des Schutzauftrages die Vorgaben nach § 8a Abs. 4 SGB VIII maßgeblich. Daher wurde mit allen Trägern der Stadt Halle (Saale) eine Trägervereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a und 72 a SGB VIII geschlossen.

Für Personen aus anderen Arbeitsbereichen, wie den sogenannten Berufsgeheimnisträgeren (Lehrkräfte, medizinisches Fachpersonal usw.), gelten die Bestimmungen des § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz).

Zentrale Maßgaben für das Handeln sind:
- Betroffene junge Mensch und die Sorgeberechtigten werden beteiligt, solange dies dem Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht schadet
- Dokumentation aller Wahrnehmungen und Fakten
- abgestimmte, strukturierte und planvolle Herangehens- und Handlungsweise
- Ziel: Abwendung der Kindeswohlgefährdung und Wahrnehmung des eigenen Schutzauftrages für die Fachkräfte
- Berücksichtigung des Datenschutzes gemäß §§ 61-65 SGB VIII

Nachfolgende Handlungsschritte sind im Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung von Bedeutung. Beachten Sie hierbei bitte unbedingt auch die Vorgaben des Trägers. (Überblick Seite 22)

Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte
folglich siehe:
- Kapitel 2.3. Gewichtige Anhaltspunkte
- Kapitel 5. Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung

» Anlage 1: Dokumentationsbogen gewichtiger Anhaltspunkte

Mitteilung an die Leitung der Einrichtung

Treffen einer Erstentscheidung
- Sofortiges, unverzügliches Eingreifen erforderlich um Leib und Leben des Kindes oder Jugendlichen zu schützen?
- Ist ausreichend Zeit vorhanden, um schrittweise einen normierten Verfahrensweg einzuhalten?
- außerordentlicher Notfall: wenn Situation für das Kind lebensbedrohlich ist und / oder keinen Handlungsaufschub duldet
- bei akuter Gefährdung: schnelles und bedachtes Handeln
- Mehraugenprinzip anwenden, keine Entscheidungen alleine treffen

Einberufung einer kollegialen Fallberatung zur Ersteinschätzung und Planung der weiteren Vorgehensweise durch mehrere Fachkräfte
- ggf. mit Einsatz der Kinderschutzfachkraft
- Ersteinschätzung im Team mit Beteiligung der Fachkräfte, denen Fall bekannt ist
- Zusammentragen von Informationen und Beobachtungen
- Hypothesen und Lösungsvorschläge entwickeln
- Methode der kollegialen Fallberatung geeignet
- Entscheidung: Erhärtung des Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

folglich siehe:
- Kapitel 6.1. Rolle der Kinderschutzfachkraft

» Anlage 1: Dokumentationsbogen gewichtiger Anhaltspunkte
» Anlage 2: Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren
» Anlage 3: Genogramm
» Anlage 4: Darstellung von Netzwerken der Kinder und

Jugendlichen
» Anlage 5: Methode kollegiale Fallberatung
» Anlage 6: Protokoll kollegiale Fallberatung

Einbezug einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung
folglich siehe:
- Kapitel 2.4. Gefährdungseinschätzung
- Kapitel 6. insoweit erfahrene Fachkraft

» Anlage 1: Dokumentationsbogen gewichtige Anhaltspunkte
» Anlage 2: Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren
» Anlage 3: Genogramm
» Anlage 4: Darstellung von Netzwerken der Kinder und Jugendlichen
» Anlage 11: Qualitätsstandards insoFa Halle (Saale)
» Anlage 12: Anforderung insoFa aus dem Pool der Stadt Halle (Saale)
» Anlage 13: Checkliste Fallberatung insoFa
» Anlage 14: Dokumentationsbogen Gefährdungseinschätzung

Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des jungen Menschen
- soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet ist
- Informationen zur Situation in der Familie können erfragt werden
- Feststellung der Mitwirkungsbereitschaft und der Mitwirkungsfähigkeit, sowie die Problemakzeptanz und Einsicht
- gemeinsame Erarbeitung eines Maßnahmen- und Schutzplan
- Hilfe und Unterstützungsmöglichkeiten einleiten oder vermitteln
- der Erziehungsberechtigte ist die wichtigste Ressource im Prozess

folglich siehe:
» Anlage 7: Elterngespräche im Kontext Kinderschutz
» Anlage 10: Gesprächsführung mit Kindern im Kontext des Kinderschutzes

Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen durch:
- Einsatz eigener Ressourcen der Fachkräfte oder der Einrichtung zur Abwendung der Gefährdung
- Hinweis oder Vermittlung von anderen freizugängliche Hilfen (z.B. Erziehungsberatung, Schuldnerberatung)
- verbindliche Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme der Hilfen zur Gefährdungsabwendung treffen, dokumentieren und überprüfen
- ggf. die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt motivieren und unterstützen

folglich siehe:
» Anlage 8: Maßnahmen- und Schutzplan
» Anlage 9: Schweigepflichtentbindung

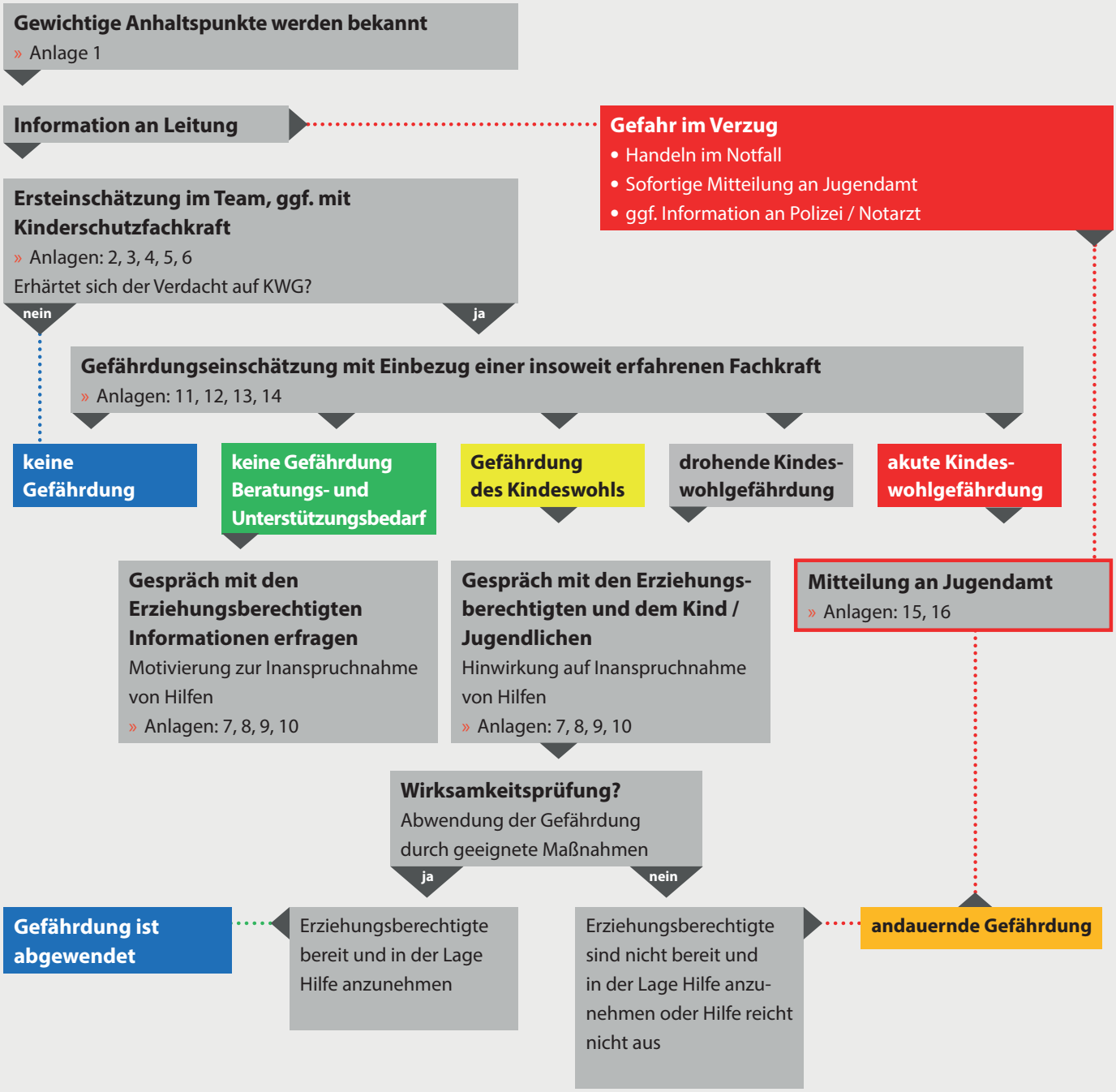
Überprüfen des Erfolgs der Maßnahme und Status der Gefährdung (Wirksamkeitsprüfung)
Hierbei kann ggf. eine weitere Teamberatung einberufen werden.

Mitteilung an das Jugendamt, wenn:
- die Gefährdung so akut ist, dass durch die vereinbarten Abläufe das Wohl des Kindes oder Jugendlichen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht gesichert werden kann (akute Kindeswohlgefährdung – Gefahr im Verzug)
- eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann
- die Unterstützungsmaßnahmen nicht angenommen werden
- die Unterstützungsmaßnahmen nicht ausreichend sind
- der Träger nicht in der Lage ist, die Wirksamkeit der Maßnahmen zu prüfen und eine weitere Gefährdung des Kindes nicht ausgeschlossen werden kann
- die Gefährdung nicht abgewendet werden kann
- die Erziehungsberechtigten nicht willens oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken

folglich siehe:
» Anlage 15: Mitteilungsbogen Jugendamt der Stadt Halle (Saale)
» Anlage 16: Kontaktdaten des Jugendamtes der Stadt Halle (Saale)

Das nachfolgende Schaubild bietet eine vereinfachte Übersicht über die Handlungsschritte.

HANDLUNGSSCHRITTE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



8. DOKUMENTATION

Der Dokumentation im Kinderschutz ist eine besondere Bedeutung beizumessen. Bereits die Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten muss sorgfältig, zeitnah und im Kontext dokumentiert werden.

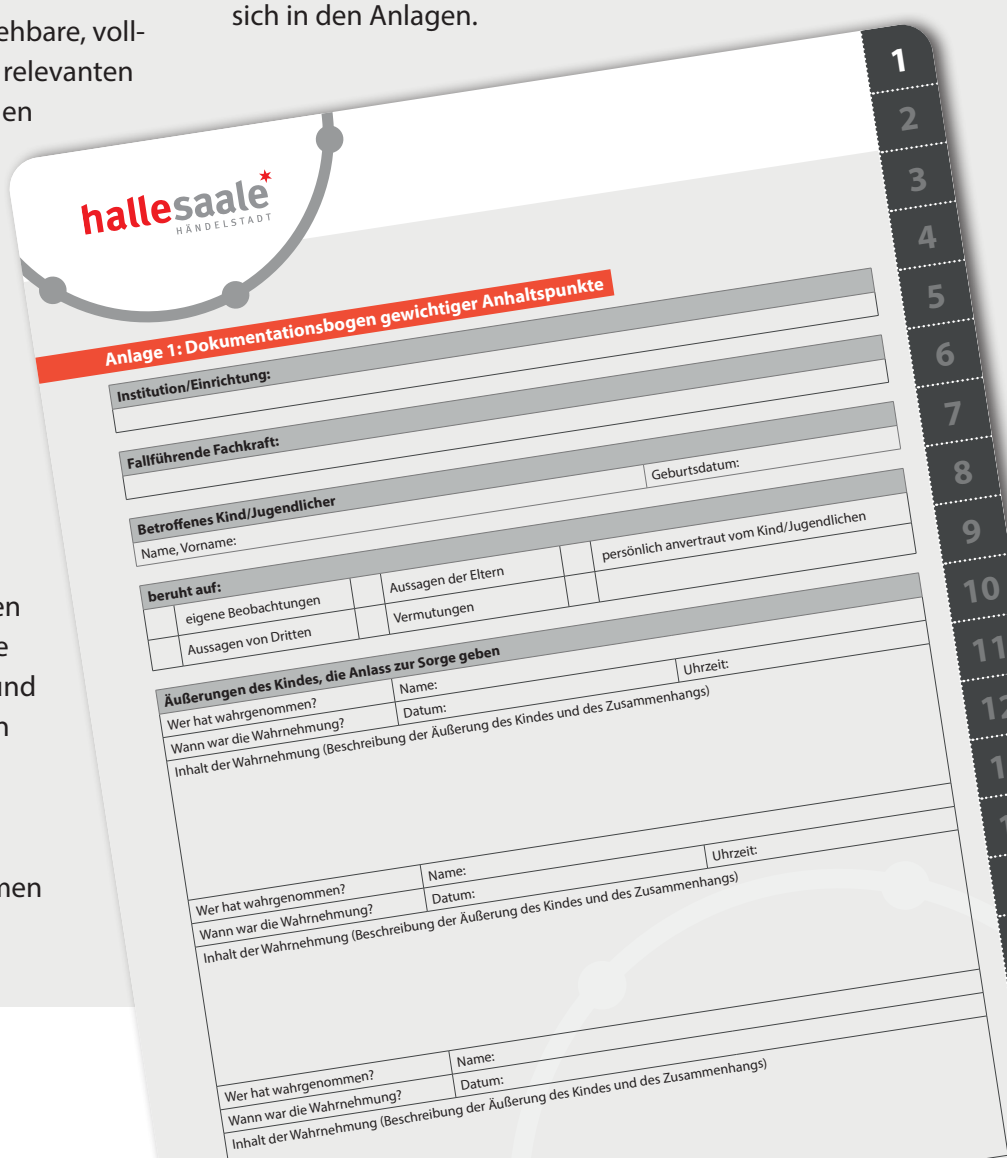
Alle Beobachtungen, Annahmen, Gespräche, Einschätzungen und getroffene Vereinbarungen aus der kollegialen Fallberatung, der Gefährdungseinschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, den Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten, dem Kind usw. sollten dokumentiert werden. Dies dient nicht nur der Sicherung von Informationen, sondern fördert zugleich die Handlungssicherheit und den Erhalt des Gesamtüberblicks bei komplexen Fallverläufen.

Folgende Aspekte sind bei der Dokumentation kinderschutzrelevanter Sachverhalte bzw. Fallverläufe zu beachten:

» chronologische, inhaltlich nachvollziehbare, vollständige Dokumentationsweise aller relevanten Ereignisse, Beobachtungen, Reaktionen des Kindes / Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten

- Erfassung von beteiligten Personen, Zeiten, Orten, Umständen und Abläufen
- Hilfreich: Beantwortung der bekannten W-Fragen: wer, wann, was, wo und wie
- ganzheitliche Darstellung der Fallsituation mit nachvollziehbarer Kennzeichnung oder getrennter Dokumentation von objektiven Fakten und subjektiven Beschreibungen, wie Wahrnehmungen, Interpretationen und handlungsauslösenden Bewertungen
- Darstellung und Begründung von Entscheidungen und Handlungsschritten der Fachkräfte inklusive zugrundeliegender Annahmen (Hypothesen) als handlungsleitende Ausgangspunkte
- Ablauf und Ergebnisse von Beratungen, wie:
 - kollegiale Fallberatung im Team
 - Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft
 - Gespräche und Vereinbarungen mit den erziehungsberechtigen Personen
 - Gespräche und Vereinbarungen mit betroffenem Kind / Jugendlichen
 - Gespräche mit weiteren für den Fall relevanten Personen
 - Ablauf und Ergebnisse von Maßnahmen und Hilfsangeboten der beteiligten Partner/-innen
- Beratungs- und Hilfsangebote in der eigenen Einrichtung, sowie von externen Fachdiensten, inkl. Vereinbarungen und Kontrollen
- Inhalte der Meldung an das Jugendamt
- Vereinbarungen mit dem Jugendamt über das weitere Vorgehen

Anregungen für Dokumentationsvorlagen befinden sich in den Anlagen.


hallesaale HÄNDELSTADT

Anlage 1: Dokumentationsbogen gewichtiger Anhaltspunkte

Institution/Einrichtung:

Fallführende Fachkraft:

Betroffenes Kind/Jugendlicher

Name, Vorname: | Geburtsdatum:

beruht auf:

☐ eigene Beobachtungen ☐ Aussagen der Eltern ☐ persönlich anvertraut vom Kind/Jugendlichen

☐ Aussagen von Dritten ☐ Vermutungen

Äußerungen des Kindes, die Anlass zur Sorge geben

Wer hat wahrgenommen? | Name: | Uhrzeit:

Wann war die Wahrnehmung? | Datum:

Inhalt der Wahrnehmung (Beschreibung der Äußerung des Kindes und des Zusammenhangs)

Wer hat wahrgenommen? | Name: | Uhrzeit:

Wann war die Wahrnehmung? | Datum:

Inhalt der Wahrnehmung (Beschreibung der Äußerung des Kindes und des Zusammenhangs)

Wer hat wahrgenommen? | Name:

Wann war die Wahrnehmung? | Datum:

Inhalt der Wahrnehmung (Beschreibung der Äußerung des Kindes und des Zusammenhangs)

TEIL B

INSTITUTIONELLER KINDERSCHUTZ – GEWALTSCHUTZ IN DEN EINRICHTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1. KINDESWOHLBEEINTRÄCHTIGUNG

Im Kontext des institutionellen Kinderschutzes wird von Kindeswohlbeeinträchtigung gesprochen. So heißt es im § 47 SGB VIII: „Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich (…) Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, (…) anzuzeigen".

Kindeswohl beeinträchtigende Ereignisse oder Entwicklungen sind *„nicht alltägliche, konkrete oder akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. auswirken können."*

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2013

Demnach finden sich im institutionellen Kontext, also dem Gewaltschutz in den Einrichtungen, für gewöhnlich keine gewichtigen Anhaltspunkte für den Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen im Sinne des § 8a SGB VIII.

1.2. GRENZVERLETZUNGEN

Grenzverletzungen sind im pädagogischen Alltag nicht immer vermeidbar, werden in der Regel unbeabsichtigt und häufig unbewusst verübt. Sie können zum Beispiel mit fachlichen Unzulänglichkeiten, persönlichen Defiziten oder auch mit einer „Kultur der Grenzverletzungen" in der Einrichtung zusammenhängen. Auch Überlastung kann ein Grund dafür sein.

Diese Handlungen sind nicht förderlich für die Entwicklung von Minderjährigen, können aber grundsätzlich korrigiert und geklärt werden unter der Voraussetzung einer respektvollen Haltung gegenüber dem Kind. Beim Auftreten von grenzverletzendem Verhalten ist eine Information an die Sorgeberechtigten und eine Klärung im Team nötig, ggf. besteht eine Meldepflicht nach § 47 SGB VIII.



Beispiele von Grenzverletzungen finden sich:

- im Kommunikationsverhalten wie: nicht ausreden lassen, negative Seiten eines Kindes hervorheben, rumschreien, anschnauzen, rumkommandieren, auslachen, ironische Sprüche
- in der Privat-/ Intimsphäre: Intimität des Toilettenganges nicht wahren, ungefragt an der Windel riechen
- im Beziehungsverhalten: sich nicht an Verabredungen halten, lügen, Wut an Kindern auslassen, weitermachen, wenn ein Kind „Stopp" sagt, Regeln willkürlich ändern, sich immer nur mit bestimmten Kindern zurückziehen
- bei pädagogischem Fehlverhalten: Kinder überfordern / unterfordern, zögerliches / unsicheres Handeln, ständiges Loben und Belohnen, Regellosigkeit, autoritäres Auftreten



1.3. GRENZÜBERSCHREITUNG

Anders ist es bei Grenzüberschreitungen. Diese passieren nicht zufällig, sondern resultieren aus persönlichen und / oder grundlegend fachlichen Defiziten oder werden gezielt geplant. So können Grenzüberschreitungen auch eine gezielte Desensibilisierung zur Vorbereitung von sexueller Gewalt oder Machtmissbrauch darstellen.

Dieses Verhalten ist immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Bei Grenzüberschreitungen wird sich über gesellschaftliche und kulturelle Normen, institutionelle Regeln, Widerstand der Opfer und fachliche Standards hinweggesetzt. Diese Handlungen sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Kindern oder fachlicher Mängel. Sie führen zu einer Kindeswohlbeeinträchtigung und sind gemäß § 47 SGB VIII meldepflichtig. Ggf. sind diese strafrechtlich relevant und sollten dann bei der Polizei zur Anzeige gebracht werden.

Die Fortführung von Grenzverletzungen trotz vorheriger Benennung und Aufforderung, das unangemessene Verhalten zu unterbinden, kann als Hinweis auf eine fehlende Problemeinsicht gewertet werden.

Beispiele für Grenzüberschreitungen finden sich beispielsweise in folgenden Bereichen:

- körperlich: anspucken, schütteln, schlagen, schubsen, fixieren, ungefragt auf den Schoss nehmen, verletzen, kneifen, am Arm zerren
- sexuell: Intimbereich berühren, nichtaltersgerechter Körperkontakt, Kinder küssen
- psychisch: Angst machen, bedrohen, erpressen, vorführen, bloßstellen, lächerlich machen, beleidigen, einsperren, diskriminieren, ausschließen, ignorieren, abwertend über Kinder oder Familie reden
- Verletzung der Privat-/ Intimsphäre: ungewolltes Umziehen vor anderen, ausschließlich offenen Toilettentüren, Fotos ins Internet stellen
- pädagogisches Fehlverhalten: Strafen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht, Filme mit grenzverletzenden Inhalten

vgl: InDiPaed – Institut für Digitale Pädagogik

1.4. ADULTISMUS

Der Begriff leitet sich aus dem englischen Begriff „adult“ für Erwachsen ab und benennt das ungleiche Machtverhältnis zwischen Erwachsenen und jungen Menschen. Aufgrund der Machtungleichheit kommt es zu Diskriminierung jüngerer Menschen allein aufgrund ihres Alters.

Das ungleiche Machtverhältnis findet sich überall dort, wo Kinder und Jugendliche auf Erwachsene treffen, also auch in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Machtverhältnisse und -beziehungen durchziehen alle Institutionen und Organisationen, die mit Kindern arbeiten. Die Kinder sind strukturell dem Risiko ausgesetzt, Gewalt, Ausbeutung und Unrecht zu erfahren. Daher ist es erforderlich, Erziehungsziele und die Auswahl der Machtmittel im pädagogischen Kontext zu begründen, z.B. bei:

- materiellen Leistungen und Versorgung der Kinder und Jugendlichen
- Zuwendung oder Zuwendungsentzug durch pädagogische Fachkräfte
- Mitteln, die eingesetzt werden, um Kinder und Jugendliche im Tagesablauf und in nötigen Regeln zu orientieren
- Maßnahmen die eingesetzt werden, um Kinder und Jugendliche vor Gefahren im Rahmen der Aufsichtspflicht zu schützen
- Einsatz körperlicher Überlegenheit als Machtmittel.

vgl. InDiPaed – Institut für digitale Pädagogik

1.5. BESONDERE VORKOMMNISSE

Besondere Vorkommnisse sind außergewöhnliche, nicht alltägliche Ereignisse und Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich im erheblichen Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken könnten oder den Betrieb der Einrichtung gefährden. Sie sind unverzüglich zu melden.

Als besondere Vorkommnisse zählen nicht nur das Auftreten von Gewalt und das Fehlverhalten von Fachkräften, sondern auch weitere, vielfältigere Ereignisse. Dennoch tangieren diese die Erarbeitung der Gewaltschutzkonzepte und werden daher im Anhang aufgeführt (siehe: Anlage 17: Besonderes Vorkommnis).

Die Träger von stationären und teilstationären Angeboten melden diese der Heimaufsicht in Sachsen-Anhalt beim Landesjugendamt. Für Kindertageseinrichtungen gilt die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII gegenüber dem Jugendamt der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung, Abteilung Fachaufsicht und Fachberatung Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege (siehe Anlage 18: Kontaktdaten zur Meldung besonderer Vorkommnisse).

Die Meldung eines besonderen Vorkommnisses sollte folgende Punkte erhalten:

- Darstellung der Ereignisse: detaillierte Beschreibung, Ort, Zeitpunkt und beteiligte Personen mit Geburtsdatum, fallführendes Jugendamt (sofern vorhanden), weitere Beteiligte
- Angaben zum Betreuungsangebot: Angebotsform, Adresse, eventuell diensthabendes Personal, Leitung, aktuelle Belegungssituation
- bereits eingeleitete sowie kurzfristig geplante Maßnahmen
- Angaben über die eventuelle Anhörung / Befragung der beteiligten Minderjährigen
- Informationsweitergabe an Eltern, Personensorgeberechtigte, fallführendes zuständiges Jugendamt, eventuell weitere Behörden (Sozialhilfeträger, Gesundheitsamt)
- Stellungnahme zum Sachverhalt, fachliche Einschätzung

- weitere geplante Maßnahmen
- weitere, relevante Informationen
- bereits absehbare Konsequenzen

2. GEWALT IM INSTITUTIONELLEN KONTEXT

Es gibt viele verschiedene Arten von Gewalt und Fehlverhalten von Fachkräften. Diese können offen oder versteckt sein, einmalig oder wiederholt, aktiv oder passiv, zum Beispiel durch Unterlassung einer notwendigen Fürsorgehandlung.

Folgende Formen von Gewalt werden unterschieden:

- **seelische Gewalt:** beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, abwerten, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen, Zwang zum Schlafen
- **seelische Vernachlässigung:** emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen
- **körperliche Gewalt:** unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften
- **körperliche Vernachlässigung:** unzureichende Körperpflege, mangelhafte Versorgung mit Getränken und Essen, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe (z.B. nach Unfällen) und Unterstützung
- **Vernachlässigung der Aufsichtspflicht:** unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, „vergessen", notwendige Sicherheitsvorschriften oder Hilfestellungen unterlassen, in gefährliche Situationen bringen
- **sexualisierte Gewalt:** ohne Einverständnis streicheln oder liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, Berührung der Genitalien ohne Notwendigkeit, sexuelle Stimulation, sexuelle Handlungen an sich vornehmen lassen, Aufforderung zu sexuellen Posen

Quelle: Jörg Maywald - Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern 2019

3. AUSWIRKUNGEN VON GEWALT IM INSTITUTIONELLEN KONTEXT

Die Auswirkung von Gewalt im institutionellen Kontext zeigt sich in vielfältiger Weise und kann gravierende Konsequenzen nach sich ziehen. Diese reichen von körperlichen oder seelischen Verletzungen bis hin zu Traumatisierungen beim Kind. In der Folge kann sich das auch auf die gesamte Gruppe, die Einrichtung oder die Elternschaft auswirken.

Folgende Auswirkungen sind möglich:

- körperliche und / oder seelische Verletzungen beim Kind
- Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes
- Verschlechterung des Klimas in der Gruppe
- Verunsicherung und Angst im Team
- Überforderung und Schädigung der Leitung
- Imageschäden für Einrichtung und Träger
- Verschlechterung des Vertrauensverhältnisses der Eltern
- Verunsicherung, Angst und Misstrauen in der Elternschaft

4. BAUSTEINE DES GEWALTSCHUTZKONZEPTES

Mit der Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 10.06.2021 soll ein besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen der Jugendhilfe gewährleistet werden. Der § 45 SGB VIII verlangt ein Gewaltschutzkonzept, um die Rechte und das Wohl der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. In den folgenden Ausführungen werden die einzelnen Bausteine des Gewaltschutzkonzeptes ausgeführt.

4.1. RISIKO- UND RESSOURCENANALYSE

Die Analyse der vorhandenen Risiken, aber auch der Ressourcen steht am Anfang der Entwicklung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt in den Organisationen und Einrichtungen. Jede Einrichtung hat ihre eigenen Abläufe, organisatorische und räumliche Bedingungen, Kultur des Umgangs und der individuellen Stärken. Daher muss für jede Einrichtung eine gesonderte Risiko- und Ressourcenanalyse erstellt werden.

Der beigefügte Fragenkatalog (siehe Anlage: 19) wurde für die Erstellung einer Risiko- und Ressourcenanalyse, als Grundlage für die Erarbeitung eines Gewaltschutzkonzeptes in der Stadt Halle (Saale), unter Beteiligung von Vertretern der freien Träger der Jugendhilfe erarbeitet. Dieser Fragenkatalog soll helfen, die Thematik in die Einrichtung hineinzutragen und eine Auseinandersetzung im Team anzustoßen.

Mit Hilfe dieses Instruments können Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen, aber auch über vorhandene präventionsstärkende Maßnahmen und Verhaltensweisen in der eigenen Organisation bewusstgemacht werden und entsprechende Maßnahmen daraus abgeleitet werden, um die Einrichtung zu einem sicheren Ort für Kinder und Jugendliche zu gestalten.

Es empfiehlt sich die Risiko- und Ressourcenanalyse regelmäßig durchzuführen und zu aktualisieren. Diese sollte spätestens alle zwei Jahre auf ihre Gültigkeit überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Doch nicht nur der Träger, die Leitung und die Mitarbeitenden der Einrichtung sind bei der Risiko- und Ressourcenanalyse mit einzubeziehen. In geeigneter Weise sind auch die Kinder und Jugendlichen der Einrichtung und ggf. deren Eltern zu beteiligen. Hier gilt es andere geeignete Instrumente zu finden.

4.2. PRÄVENTION

Prävention ist ein zentraler Bestandteil jedes Schutzkonzeptes. Sie bezeichnet Maßnahmen, die darauf abzielen, unerwünschte Ereignisse oder Entwicklungen zu vermeiden oder deren Auswirkungen zu verringern. Der Begriff leitet sich aus dem Lateinischen „praevenire“ ab, welcher als „zuvorkommen“ oder „verhüten“ übersetzt werden kann. Prävention kann in vielen Bereichen angewendet werden. Sie umfasst individuelle sowie kollektive Strategien und erfordert fundiertes Wissen über Risiken und deren Ursachen. Prävention verbessert durch gezielte und kontinuierliche Anstrengungen auch die Qualität der Konzepte und Angebote.

Neben konkreten präventiven Maßnahmen spielt auch die alltagsintegrierte Prävention eine wichtige Rolle. Letztere spiegelt sich im täglichen Miteinander wider. Ein respektvoller Umgang, die klare Positionierung gegen Gewalt aller Art, die Einhaltung des Verhaltenskodex sowie die Wahrung der kindlichen Grenzen sind Ausdruck gelebter Prävention. Die Präventionsmaßnahmen richten sich an alle Akteure und Akteurinnen im jeweiligen Arbeitsfeld (Kinder / Jugendliche, Personal und Eltern).

Der fließende Übergang von Prävention zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen, dem Beschwerdemanagement, und / oder zu den sexualpädagogischen und medienpädagogischen Konzepten ergibt sich aus der Systematik.

Zu Präventionsmaßnahmen zählen unter anderem:

- Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche
- Personalmanagement
- Entwicklung eines Verhaltenskodex
- Erarbeitung einer Verhaltensampel
- Partizipation, z.B. bei der Aushandlung von Gruppenregeln

- Etablierung eines Beschwerdemanagements
- sexualpädagogisches Konzept
- medienpädagogisches Konzept

4.2.1. Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche

Präventionsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche finden häufig in Form von Projekten statt. Diese können auch unter Hinzunahme von Kooperationspartnern (z.B. Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt oder pro familia) und im Austausch mit anderen Berufsgruppen (z.B. Polizei) durchgeführt werden. Neben Workshops und Trainingseinheiten für Kinder und Jugendliche zur Stärkung der Resilienz und zur Gewaltprävention (z.B. Vermittlung der Kinderrechte, Umgang mit Gefühlen) bieten sich auch sexualpädagogische und medienpädagogische Präventionsangebote an (siehe Anlage: 20).

4.2.2. Personalmanagement / Personalpolitik

Auch beim Personalmanagement gibt es vielfältige Instrumente um einen funktionierenden Kinderschutz zu gewährleisten.
Diese sind:

- Prüfung der persönlichen Eignung im Bewerbungsverfahren
- Thematisierung des Kinderschutzes im Vorstellungsgespräch
- Durchführung eines systematischen Einstellungsverfahrens
- Einholen der erweiterten Führungszeugnisse (§72 a SGB VIII)
- Kinderschutz als Bestandteil des Arbeits- / Honorar- / Ehrenamtsvertrag
- systematische Einarbeitungsverfahren und Probezeitgespräche
- regelmäßige Belehrungen und Unterweisungen im Kinderschutz
- anlassbezogene Mitarbeitergespräche
- regelmäßige Mitarbeiterjahresgespräche
- Angebot der Fachberatung
- regelmäßige Möglichkeit zur pädagogische Reflexion im Team
- systematisches Angebot für Fort- und Weiterbildung
- Supervision
- Verwendung eines Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtungserklärung
- Ergreifung von arbeitsrechtlichen Schritten im Vermutungs- und Ereignisfall
- Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht
- Aufarbeitung von Vorfällen im Team

4.2.3. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Der Verhaltenskodex ist Ausdruck einer moralischen und fachlichen Grundhaltung einer Einrichtung. Er wird gemeinsam von Träger, Leitung und Mitarbeitenden entwickelt.

Es braucht in den Einrichtungen klare Regelungen und transparente Strukturen. Die Verständigung zum Verhaltenskodex dient der Überwindung von Sprachlosigkeit und Unsicherheiten im Umgang mit Gewalt in den Einrichtungen. Gleichzeitig erleichtert der Verhaltenskodex, welcher in eine Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeitenden münden sollte, die Benennung von Grenzverletzungen, um sich ggf. Hilfe zu holen und damit auch mögliche Übergriffe zu verhindern.

Ein Verhaltenskodex beinhaltet Beschreibungen konkreter Handlungsmuster, die als förderlich oder schädlich eingestuft werden. Häufig wird der Verhaltenskodex dem Arbeitsvertrag beigefügt. Im Mittelpunkt des Verhaltenskodexes stehen die Beziehungen der Personen in der Einrichtung untereinander. Mit diesen sollen Regelungen zu folgenden Punkten gefunden werden:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit Geschenken
- Verhalten auf Freizeiten, Ausflügen und bei Übernachtungen
- Wahrung der Intimsphäre / Verhalten in Pflegesituationen
- Disziplinarmaßnahmen und Konsequenzen
- Umgang mit Technik und sozialen Medien

Der Verhaltenskodex mündet in eine Selbstverpflichtungserklärung, welche von jedem einzelnen Mitarbeitenden, einschließlich Praktikanten und ehrenamtlich tätigen Personen, zu unterzeichnen ist. Beispiele für einen



Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtungserklärung finden sich im Anhang (siehe Anhang: 22)

4.2.4. Verhaltensampel

Ein weiteres Instrument im institutionellen Kinderschutz ist die Nutzung einer Verhaltensampel. Diese wird in jeder Einrichtung individuell erarbeitet und stellt mögliche Verhaltensweisen unter folgende Kategorien:

- Rot: Dieses Verhalten ist immer falsch. Fachkräfte können angezeigt und bestraft werden.
- Gelb: Dieses Verhalten ist aus pädagogischer Perspektive als kritisch zu bewerten und hemmt die positive Entwicklung der Kinder. Dennoch können derartige Vorfälle nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Hierbei braucht es unbedingt eine Klärung im Team und ggf. eine Meldung an die Heimaufsicht des Landesjugendamtes oder die Fachaufsicht Kindertagesbetreuung (Kitabereich)
- Grün: Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern aber nicht immer.

Schlüsselsituationen im pädagogischen Alltag sollten miteinander besprochen und abgestimmt werden. Diese können beispielsweise Begrüßung und Abschied, Essen, Schlafen und Körperpflege beinhalten. Beispiele für Verhaltensampeln finden sich im Anhang (siehe Anlage 23).

4.2.5. Partizipation

Partizipation ist in der pädagogischen Arbeit vieler Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mittlerweile gelebter Alltag. Es bedeutet, dass Kinder, Jugendliche, Mitarbeitende, aber auch Eltern ein Mitspracherecht haben und ihre Meinung mit einbringen dürfen.

Wichtig hierfür ist ein ehrliches und wertschätzendes Interesse der pädagogischen Fachkräfte an der Meinung der Kinder und deren Eltern. Um echte Beteiligung im Alltag zu erzielen, ist möglichst viel Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen unabdingbar. Hierbei erleben die jungen Menschen zugleich ihre Selbstwirksamkeit. Sie sollen spüren, dass auch ihre Meinung einfließt und sie gesehen werden.

In Bezug auf das Schutzkonzept erweist es sich als vorteilhaft, neben den Begehungen der Räumlichkeiten und der Beschreibung der Rahmenbedingungen auch Befragungen durchzuführen, um die Schutzbedürfnisse der jungen Menschen, deren Eltern und der Mitarbeitenden zu erfassen. Hier könnte man zum Beispiel fragen, wie geborgen sich die Kinder fühlen, welche Prozesse oder Gegebenheiten im pädagogischen Alltag allen Beteiligten unangenehm oder angenehm sind, sie verunsichern oder wann sie Angst haben.

4.2.6. Beschwerdemanagement

Beschwerden können von allen beteiligten Partnern im Alltag eingebracht werden und sind in der Beziehungsarbeit ein ganz normaler Bestandteil des Zusammenlebens.

Ein Beschwerdemanagement zeigt einen konkreten Ablauf und die Zuständigkeit im Beschwerdefall auf:

- Wer übernimmt welche Verantwortung?
- Welchen Weg nimmt die Beschwerde?
- Welche Feedbackschleifen gibt es?
- Wie erfolgt die Rückmeldung an die Beteiligten?
- Wann ist die Beschwerde abgearbeitet?

Die Einrichtungsleitung und die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung sollten Beschwerden aller Art immer ernst nehmen. Eine entsprechende Grundhaltung ist hierbei von elementarer Bedeutung, denn Beschwerden müssen geäußert werden dürfen, um dann gemeinsam nach einer Lösung zu suchen. Konflikte oder Eskalationen aufgrund einer Beschwerde sollten unbedingt vermieden werden.

Das Beschwerdemanagement sorgt somit auch dafür, dass sich alle sicher fühlen und offen über Probleme sprechen können. Eine aktiv gelebte Beteiligung und eine routinierte Praxis bei Beschwerden und kritischem Feedback gelten als wichtige Präventionsmaßnahmen, um übergriffiges oder grenzverletzendes Verhalten zu verhindern.



4.2.7. Das sexualpädagogische Konzept

Die Entwicklung eines sexualpädagogischen Konzeptes ist ein Prozess, welcher einen fachlichen, bewussten und einheitlichen Umgang in der Einrichtung mit der sexuellen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen gewährleistet. Dabei werden verbindliche Schwerpunkte für eine umfassende sexuelle Bildung gesetzt und bietet somit konkrete Werkzeuge für die tägliche Arbeit.

Das sexualpädagogische Konzept soll sich jedoch nicht nur auf präventive Maßnahmen vor sexuellen Übergriffen beschränken. Es gibt Sicherheit im Handeln bei gleichzeitiger Rechtssicherheit.

Folgende Punkte sollen sich in einem sexualpädagogischen Konzept wiederfinden:

- Verständnis von Sexualität
- Haltung zum Thema Sexualität
- sexualpädagogische Ziele
- rechtliche Grundlagen und Vorgaben
- Angebote sexueller Bildung
- Regeln zum Umgang mit sexuellen Aktivitäten, Körpererkundungsspielen, Nacktheit, kindlicher Masturbation
- Regeln zu Nähe und Distanz zwischen Mitarbeitenden und Kindern
- Definition und Vorgehen bei Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen unter Kindern / Jugendlichen
- Kooperation mit Eltern

Es wird zwischen verschiedenen Ebenen in der Sexualpädagogik unterschieden:

- Wissens-Ebene:
 - Veränderungen in der Pubertät
 - Körper, Geschlechtsorgane
 - Sexualität und Lust
 - Fruchtbarkeit und Schwangerschaft
 - Geschlechtskrankheiten
 - Verhütung & Safer Sex
 - gesetzliche Grundlagen
 - Umgang mit Medien
 - sexuelle Vielfalt
- Kompetenz-Ebene:
 - Körper- und Sexualitätsempfinden
 - Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen erkennen und achten
 - partnerschaftliche und sexuelle Beziehungen
 - Kommunikation
 - Vielfalt und Diversität anerkennen und leben
 - Medienkompetenz
- Haltungsebene:
 - sexuelle Inhalte in Medien
 - Werte und Normen (z.B. Pornografie, Schwangerschaftsabbruch)
 - Geschlechtsrollen und Geschlechtsverhältnisse
 - sexuelle Vielfalt
 - Toleranz

4.2.8. Das medienpädagogische Konzept

Das medienpädagogische Konzept verfolgt das Ziel, den Mitarbeitenden Handlungssicherheit im Umgang mit dem Thema Medienpädagogik zu vermitteln und sie für einen adäquaten Umgang mit Medien zu sensibilisieren. Zu diesem Zweck werden grundlegende Einstellungen, Haltungen und Werte formuliert und eine Handlungsanleitung für die tägliche Arbeit gegeben.

An dieser Stelle wird auf die Handreichung des Landesjugendamts Sachsen-Anhalt verwiesen, welche den Titel „Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe“ trägt und eine kommentierte Mustergliederung für ein medienpädagogisches Konzept in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vom September 2022 beinhaltet.

4.3. INTERVENTION

Für den „Fall der Fälle“ ist es empfehlenswert, gut durchdachte Handlungspläne bereitzuhalten. Diese können dazu beitragen, dass alle Beteiligten angemessen reagieren können, da in der Regel keine verlässlichen Routinen vorhanden sind und das Verhalten häufig emotional geleitet ist.

Ein Interventionsplan sollte folgende Punkte enthalten:

- Wer hat welche Rechte, Aufgaben und Pflichten?
- Welche externen Partner und Partnerinnen unterstützen die Einrichtung?
- Wie wird dafür gesorgt, dass der Kinderschutz oberste Priorität hat (vor dem Schutz von Verdächtigen und dem Ruf der Einrichtung)?
- Wie bekommen Betroffene „Schutz, Trost und Stärkung“ und werden beim weiteren Vorgehen einbezogen?
- Wie wird der Fürsorgepflicht gegenüber Beschuldigten und allen weiteren Mitarbeitenden nachgekommen?
- Wie wird der Prozess dokumentiert?
- Wer muss informiert werden?
- Wie wird für Transparenz gesorgt?
- Wie wird mit Spaltungen und traumatischen Dynamiken im Team, unter den Eltern und zu Betreuenden umgegangen?

(vgl. Fegert et. al., 2018)

Für folgende Fälle sollten Handlungspläne vorliegen und allen Mitarbeitenden bekannt sein:

- Intervention bei gewichtigen Anhaltspunkten zur Kindeswohlgefährdung (Schutzauftrag § 8a SGB VIII)
- Intervention bei grenzverletzendem Verhalten durch Mitarbeitende, einschließlich Leitung
- Intervention bei grenzüberschreitendem / übergriffigem Verhalten durch Mitarbeitende, einschließlich Leitung inkl. strafrechtlicher Relevanz
- Intervention bei (sexuellen) Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen
- Intervention bei Übergriffen von Kindern und Jugendlichen auf Mitarbeitende
- Intervention bei Gewalt durch andere externe Personen
- Handlungsleitlinien zum Umgang mit besonderen Vorkommnissen (§ 45 SGB VIII)

Interventionsmaßnahmen bei Fehlverhalten von Mitarbeitenden

Mögliche Interventionsmaßnahmen bei Fehlverhalten von Mitarbeitenden:

- kollegiales Gespräch
- Information und/ oder fachlicher Austausch in der Teambesprechung
- Gespräch mit Leitung
- Einbezug der Fachberatung
- Information an den Träger
- Meldung an Fachaufsicht (§47 SGB VIII)
- arbeitsrechtliche Konsequenzen (Dienstanweisung, Ermahnung, Abmahnung, Kündigung)
- Strafanzeige



4.4. HANDLUNGSABLÄUFE

4.4.1. Ablauf bei institutioneller Kindeswohlgefährdung

Das betroffene Kind öffnet sich

Ein anderes Kind beobachtet

Eltern beobachten

Eine andere Fachkraft beobachtet

Das Kind wendet sich an eine andere Fachkraft oder die Eltern

Ggf. wird die betroffene Fachkraft auf ihr Verhalten angesprochen

Fachkraft ändert ihr Verhalten

Der Schutz des Kindes sollte die oberste Priorität haben.

Information an Leitung
- Dokumentation
- Information über weiteren Verlauf

Leitung führt zeitnah Gespräch mit betroffener Fachkraft
- Sichtweise erfahren, eigene Sichtweise darlegen
- Unterstützung anbieten
- Gespräch protokollieren

Fachkraft ändert ihr Verhalten

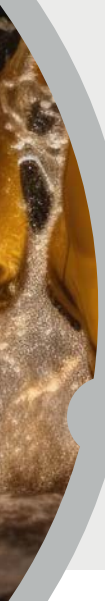
Information der Geschäftsführung/ des Vorstandes/der Führungsebene

Beratung über Sachlage, zur Vorbereitung des Personalgespräches und zum weiteren Vorgehen
- Erörterung der Sachlage unter Hinzuziehung des Gesprächsprotokolls mit der betroffenen Fachkraft je nach Sachlage sollte eine externe Beratung hinzugezogen werden
- Absprachen zum Umgang mit Kindern, Eltern, Team und Öffentlichkeit treffen
- Prüfung, ob eine Meldung nach §47 SGB VIII an das Landesjugendamt erfolgen muss
- Prüfung, welche rechtlichen Schritte nötig/möglich

Personalgespräch
- Sichtweisen darlegen, Positionierung
- Hilfe/Unterstützung anbieten
- ggf. rechtliche Maßnahmen ergreifen

Fachkraft ändert ihr Verhalten

Quelle: Orientierungskatalog für Fachkräfte in Kita – Reflexion pädagogischen Verhaltens
Der Kinderschutzbund Landesverband Sachsen © www.sfws-goerlitz.de



4.4.2. Bewertung von sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und sexueller Gewalt

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird unterschieden zwischen:

- sexuell grenzverletzendem Verhalten / sexueller Neugier
- sexuelle Grenzüberschreitung / Übergriff
- sexueller Gewalt als Straftatbestand

(Sexuell) grenzverletzende Verhaltensweisen sind in der Regel einmalige und unbewusste Grenzverletzungen, die häufig im Rahmen von Spielsituationen auftreten. Hierbei besteht in der Regel kein Machtgefälle, welches ausgenutzt wird. Zudem wird das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Kindern und Jugendlichen nicht vorsätzlich verletzt, z.B. aufgrund fehlender kognitiver Reife und Empathie. Das Verhalten des Kindes und/oder Jugendlichen ist durch eine entsprechende Ansprache oder verbale Einordnung leicht zu ändern (z.B. Regeln für Doktorspiele).

Unter (sexuellen) Übergriffen / Grenzüberschreitungen unter Kindern und Jugendlichen werden wiederholte, bewusste grenzverletzende Handlungen unter Ausnutzung von Macht, Drohungen, Gewalt und Erpressungen verstanden.

Merkmale von sexueller Grenzüberschreitung bei Kindern bis ca. 10 Jahre:

- Überschwang: ohne Ausnutzung von Machtgefälle gegenüber dem Kind,
- geschieht unbewusst
- Unfreiwilligkeit: Übergehen des Willens des anderen Kindes, Ausübung körperlicher Gewalt, Manipulation, Druck, Angst erzeugen, Zwang, Versprechungen, Überredung, Aussicht auf Anerkennung
- Machtgefälle: Altersunterschied (max. 2 Jahre) , kognitive, soziale Überlegenheit
- Sonderfälle: Geheimhaltungsdruck, praktizieren erwachsener Sexualität

Vom sexuellem Missbrauch, besser von sexueller Gewalt, wird nur im Kontext von Erwachsenen gesprochen.

Eine Veranschaulichung bietet auch die Übersicht der Altersstufen im Sexualstrafrecht:

Alterstufen im Sexualstrafrecht

Alter in Jahren	0 - 13	14 - 15	16 - 17	18 - 20	21+
0 - 13					
14 - 15					
16 - 17					
18 - 20					
21+					

- Sexueller Kontakt ist nicht strafbar
- Strafbar, wenn Gegenleistung (Geld/Geschenke) gewährt wird
- Strafbar bei Ausnutzung der Fehlenden sexuellen Selbstbestimmung oder wenn Gegenleistuung gewährt wird.
- Sexueller Kontakt ist immer strafbar.

Quelle: https://www.rechtsanwalt-sexualstrafrecht.de/informationen/altersgrenzen-im-sexualstrafrecht/

4.4.3. Umgang mit sexuellen Grenzüberschreitungen unter Minderjährigen

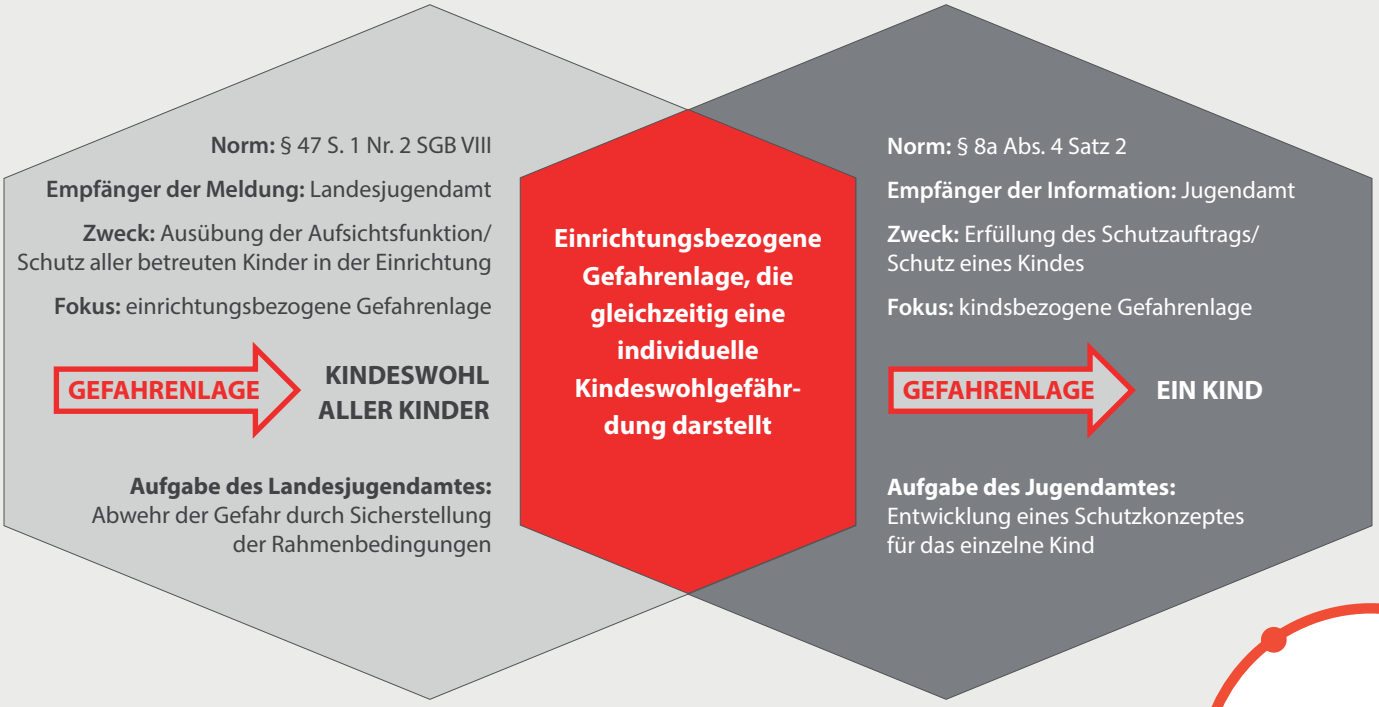
- unverzügliches Beenden der Handlungen
- erfordert Problembewusstsein sowie fachlichen und pädagogischen Umgang
- darf nicht zufällig, willkürlich oder von Personen abhängig sein
- Frage des Kinderschutzes für alle Kinder und Jugendliche
- professioneller Umgang sollte sowohl mit dem betroffenen Kind / Jugendlichen, als auch dem übergriffigen Kind / Jugendlichen erfolgen
- jeder Fall ist zu dokumentieren (Schilderung der Situation, Einschätzung, Gespräche, Maßnahmen, Informationspflichten)
- pädagogischer Umgang ist keine psychologische Aufarbeitung
- Schutz des betroffenen Kindes / Jugendlichen hat immer Vorrang, d.h. braucht Trost, Vertrauen, Mitgefühl, Parteilichkeit, Schutz, Abbau von Ängsten, Aufmerksamkeit, Schuld nehmen, bestärken des Kindes / Jugendlichen

- gegenüber dem übergriffigen Kind / Jugendlichen: Position beziehen, Anlass konkret benennen, Gespräche auf Augenhöhe, deutliche Botschaften, Verhalten bewerten und ablehnen (nicht das Kind / Jugendlichen),
- keine Bestrafungen vornehmen, sondern Maßnahmen initiieren, die auf das Verhalten abzielen zur Förderung der Einsicht und Verhaltensänderung
- auf Sympathien und Antipathien gegenüber Beteiligten achten
- Leitung einbeziehen
- im Team austauschen, ggf. Supervision
- Abstimmung mit dem Träger
- eventuell insoweit erfahrene Fachkraft konsultieren (übergriffiges Kind) zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung
- Sorgeberechtigte des betroffenen und des übergriffigen Kindes / Jugendlichen getrennt informieren, Gespräche anbieten, auf Transparenz achten
- erfordert einzelfallbezogene Aufarbeitung
- sensible Information der unbeteiligten Kinder und Jugendliche der Gruppe
- Transparenz und Einordnung für die Eltern der Gruppe
- Sicherheit für alle Kinder in der Gruppe
- ggf. therapeutische Aufarbeitung

5. ABGRENZUNG MELDEPFLICHT UND INFORMATIONSPFLICHT

Die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII und die Informationspflicht nach § 8a Abs. 4 SGB VIII stehen nicht im Widerspruch zueinander, sondern sind nebeneinander anzuwenden. Die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII bezieht sich auf die Beeinträchtigung des Wohls der Kinder, die im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers liegen. Im Gegensatz dazu liegt eine Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII in der Regel vor, wenn Dritte, häufig aus dem sozialen oder familiären Umfeld, eine Gefahr für das Kind darstellen. Eine Änderung der Rahmenbedingungen innerhalb der Einrichtung ist in diesen Fällen keine Lösung.

Quelle: Der Paritätische Gesamtverband e.V. – Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, 2018



6. BERATUNG UND HILFE BEIM LOKALEN NETZWERK KINDERSCHUTZ

Das lokale Netzwerk Kinderschutz der Stadt Halle (Saale) wurde am 23.11.2010 auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit Sachsen-Anhalt (Kinderschutzgesetz LSA) gegründet. Mitglieder im lokalen Netzwerk sind rein formal alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen in der Stadt arbeiten. Dazu gehören entsprechend den Anforderungen nach § 3 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) und dem § 3 KiSchutzG ST 2009 (Kinderschutzgesetz Sachsen-Anhalt) beispielsweise:

- Jugendamt der Stadt Halle (Saale)
- Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Sozialamt, Agentur für Arbeit, Jobcenter
- Schulen und Schulträger
- Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, der Gesundheitshilfe oder Rehabilitation
- Träger der Wohlfahrtspflege
- Kinderschutzorganisationen und –zentren
- Krankenhäuser, insbesondere mit Abteilungen für Kindermedizin oder Kinderpsychotherapie und-psychiatrie und Sozialpsychiatrische Zentren
- Einrichtungen und Dienste zum Schutz vor Gewalt in engen sozialen Beziehungen
- Polizei
- Familienbildungsstätten
- Beratungsstellen für soziale Problemlagen
- Schwangerschaftsberatungsstellen
- Familiengerichte
- Angehörige der Heilberufe

Aus den Bestimmungen des Gesetzes zur Kooperation und Information (§ 3 KKG) und dem Kinderschutzgesetz Sachsen-Anhalt (§ 3 KiSchtzG ST) ergeben sich folgende Aufgaben:

- Förderung der professionsübergreifenden Vernetzung aller Akteure in der Stadt
- Sicherstellung eines engen Informationsaustausches
- gegenseitige Information über zum jeweiligen Aufgaben- und Angebotsspektrum
- Qualifizierung der Zusammenarbeit im Kinderschutz, einschließlich Klärung von strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung und –entwicklung und Abstimmung der Verfahren im Kinderschutz nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 4 KKG
- Förderung und Unterstützung des Fachaustausches in Fach- und Arbeitsgruppen zu aktuellen Problemlagen
- Organisation von Fachtagen und Fortbildungen zu bedeutsamen Themen im Kinderschutz
- Auf- und Ausbau eines Risiko-, Krisen- und Fehlermanagements
- Erkennen von Risiken und Belastungen, die das Aufwachsen und die persönliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen und gefährden können
- Vermittlung von insoweit erfahrenen Fachkräften (insoFa) für die Gefährdungseinschätzung beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8b SGB VIII und § 4 KKG
- Fortbildung von pädagogischen Fachkräften und ehrenamtlich tätigen Personen
- Öffentlichkeitsarbeit zu Möglichkeiten der Unterstützung im Kinderschutz (z.B. Frauenschutzhaus)

Folgende Formate stehen für einen regelmäßigen fachlichen Austausch bereit:

- Fachbeirat (Steuerungsgremium)
- Arbeitskreis Kinderschutz Kita
- Arbeitskreis Kinderschutz Hort

sowie der

- Pool der insoweit erfahrenen Fachkräfte

ANLAGEN

- **Anlage 1: Dokumentationsbogen gewichtiger Anhaltspunkte** Seite 3-7
- **Anlage 2: Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren** Seite 9-10
- **Anlage 3: Genogramm** Seite 11-12
- **Anlage 4: Darstellung von Netzwerken der Kinder und Jugendlichen** Seite 13-14
- **Anlage 5: Methode kollegiale Fallberatung** Seite 15-16
- **Anlage 6: Protokoll kollegiale Fallberatung** Seite 17
- **Anlage 7: Elterngespräche im Kontext Kinderschutz** Seite 19-22
- **Anlage 8: Maßnahmen- und Schutzplan** Seite 23-25
- **Anlage 9: Schweigepflichtentbindung** Seite 27
- **Anlage 10: Gesprächsführung mit Kindern im Kontext des Kinderschutzes** Seite 29-32
- **Anlage 11: Qualitätsstandards für die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (insoFa) in der Stadt Halle (Saale)** Seite 33-36
- **Anlage 12: Anforderung einer insoFa aus dem Pool der Stadt Halle (Saale)** Seite 37
- **Anlage 13: Checkliste zur Vorbereitung des Beratungsgesprächs mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft** Seite 39
- **Anlage 14: Dokumentationsbogen Gefährdungseinschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft** Seite 41-44
- **Anlage 15: Mitteilungsbogen Jugendamt der Stadt Halle (Saale)** Seite 45-46
- **Anlage 16: Kontaktdaten des Jugendamtes der Stadt Halle (Saale)** Seite 47
- **Anlage 17: Besondere Vorkommnisse** Seite 40
- **Anlage 18: Kontaktdaten zur Meldung besonderer Vorkommnisse** Seite 51
- **Anlage 19: Risiko- und Ressourcenanalyse** Seite 53-69
- **Anlage 20: Präventionsangebote für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen** Seite 71
- **Anlage 21: Verhaltenskodex (Beispiel)** Seite 73
- **Anlage 22: Selbstverpflichtungserklärung (Beispiel)** Seite 75
- **Anlage 23: Verhaltensampel – Beispiele aus Kita und stationärer Jugendhilfe** Seite 77-79

VERWENDETE LITERATUR:

Jörg Maywald: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern, Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Freiburg im Breisgau, 2019

Jörg Maywald / Anke Elisabeth Ballmann: Gewaltfreie Pädagogik in der Kita. Basiswissen, Reflexionsfragen und Checklisten für Team- und Elternarbeit, 2021

InDiPaed – Institut für Digitale Pädagogik, Verhaltensampel, Hinweise für die Erziehung, Betreuung und Begleitung von Kindern

InDiPaed – Institut für Digitale Pädagogik, Macht und Machtgebrauch in pädagogischen Beziehungen

VPK – Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.: Handreichung zur Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes, 2017

Carolin Oppermann / Veronika Winter / Claudia Harder / Mechthild Wolff / Wolfgang Schröder (Hrsg.): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen, 2018

Dresdner Kinderschutzordner, 2. Auflage 2019

Der Paritätische Gesamtverband e.V, Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, 2018

Fegert, Jörg M., Michael Kölch, Elisa König, Daniela Harsch, Susanne Witte und Ulrike Hoffmann: Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen. Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule, 2018

Paritätisches Jugendwerk NRW, Arbeitshilfe Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit, Mai 2021

Der Kinderschutzbund Landesverband Sachsen: Aufbaukurs zur zertifizierten „insoweit erfahrenen Fachkraft“ im Kinderschutz, 2023

Orientierungskatalog für Fachkräfte in Kita. Reflexion pädagogischen Verhaltens. Der Kinderschutzbund Landesverband Sachsen 2022

WEITERFÜHRENDE LITERATUREMPFEHLUNGEN:

Orientierungskatalog Kindeswohl Landkreis Görlitz: https://sfws-goerlitz.de/materialien/orientierungskatalog/

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt: Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe. Kommentierte Mustergliederung für ein medienpädagogisches Konzept in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, September 2022

Gesprächsleitfaden, Das Führen von Elterngesprächen in vermuteten kindeswohlgefährdenden Situationen, Verbund Netzwerk Kinderschutz Mecklenburgische Seenplatte, 2016

Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern und Jugendlichen Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt. Orientierungsleitfaden zum Erkennen, Stoppen, Verhindern im Rahmen erzieherischer Hilfen

hallesaale
HÄNDELSTADT

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

#moderndenken

LOKALES NETZWERK KINDERSCHUTZ HALLE

Impressum

Herausgeber:	Stadt Halle (Saale) – Der Oberbürgermeister
V.i.S.d.P.:	Drago Bock, Pressesprecher
Redaktion:	Stadt Halle (Saale) / Geschäftsbereich Bildung und Soziales, Fachbereich Bildung, lokales Netzwerk Kinderschutz
Stand:	Oktober 2024, Änderungen vorbehalten